



1. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013

im Bereich ausgewählter Gebiete für Rohstoffvorkommen

Text, Karten

Juni 2017

Bildnachweis:

Vorderseite: Kalksteinbruch (Steinbruch Sonnenbühl-Genkingen), Quelle: Marion Renz

1. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013

Satzungsbeschluss durch die Verbandsversammlung am 14. Februar 2017

Genehmigung durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau
Baden-Württemberg am 27. Juni 2017

Der Regionalplan wurde am 14. Juli 2017 durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger
für Baden-Württemberg Nr. 27/2017 verbindlich.

Ausgefertigt:
Mössingen, den 13. Juli 2017

A handwritten signature in black ink, reading "Eugen Höschele". The signature is written in a cursive style with a period at the end.

Eugen Höschele
Verbandsvorsitzender

Herausgeber:
Regionalverband Neckar-Alb
Löwensteinplatz 1
72116 Mössingen
Tel.: 07473/9509-0
E-Mail: info@rvna.de
Internet: www.rvna.de

Mössingen, Juli 2017

Satzung des Regionalverbands Neckar-Alb über die Feststellung der 1. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb hat am 14.02.2017 auf Grund von § 12 Abs. 10 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2015 (GBl. 870, 877), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Feststellung durch Satzung

Die 1. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013, bestehend aus Text- und Kartenteil (Anlage zu dieser Satzung), wird festgestellt.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt auf Grund der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden die genehmigten Ziele und Grundsätze verbindlich.

(2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

Satzung vom 25.01.2000 über die Feststellung der 1. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 1993: Vorsorgebereich für I+G Rottenburg-Ergenzingen,

Satzung vom 25.01.2000 über die Feststellung der 2. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 1993: Aufforstungskriterien,

Satzung vom 25.01.2000 über die Feststellung der 3. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 1993: Vorsorgebereich für I+G Hechingen/Bodelshausen,

Satzung vom 25.07.2000 über die Feststellung der 4. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 1993: Sicherung von Flächen für Ausbau Schienenverkehr und

Satzung vom 30.01.2001 über die Feststellung der 5. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 1993: Gewerbegebietsausweisung Hirnau/Ehestetten.

Mössingen, 14.02.2017



Eugen Höschele
Verbandsvorsitzender



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Az.: 54-2424.-41/12

Genehmigung

1. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 im Bereich ausgewählter Gebiete für Rohstoffvorkommen

Verbindlicherklärung

1. Die von der Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb am 14. Februar 2017 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 im Bereich ausgewählter Gebiete für Rohstoffvorkommen – bestehend aus der Satzung und einem als Anlage zur Satzung beigefügten Text- und Kartenteil, wird gemäß § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385) für verbindlich erklärt.

Die Verbindlicherklärung umfasst die Änderung der mit „Z“ gekennzeichneten Ziele im Textteil bei Plansatz 3.5.1 Z (1) zu den Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (VRG) und bei Plansatz 3.5.2. Z (1) zu den Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen (VRG) sowie die zugehörigen zeichnerischen Darstellungen in der Raumnutzungskarte. Des Weiteren umfasst sie die Änderung der zeichnerischen Darstellung der Ziele der Raumordnung in den Plansätzen 3.2.1 (Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege) und 3.2.3 (Gebiete für Landwirtschaft) sowie der Grundsätze der Raumordnung in den Plansätzen 3.2.2 (Gebiete für Bodenerhaltung) und 3.2.6 (Gebiete für Erholung).

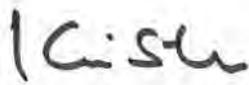
Die Begründung und der Umweltbericht nehmen nicht an der Verbindlichkeit teil.

2. Gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) haben öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher

Aufgaben die Ziele „Z“ nach Maßgabe des Regionalplans bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten und die Grundsätze „G“ zu berücksichtigen.

3. Die 1. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 im Bereich ausgewählter Gebiete für Rohstoffvorkommen wird mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung dieser Genehmigung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg („Staatsanzeiger“) verbindlich.

Stuttgart, den 27. Juni 2017



Kristin Keßler
Ministerialdirigentin



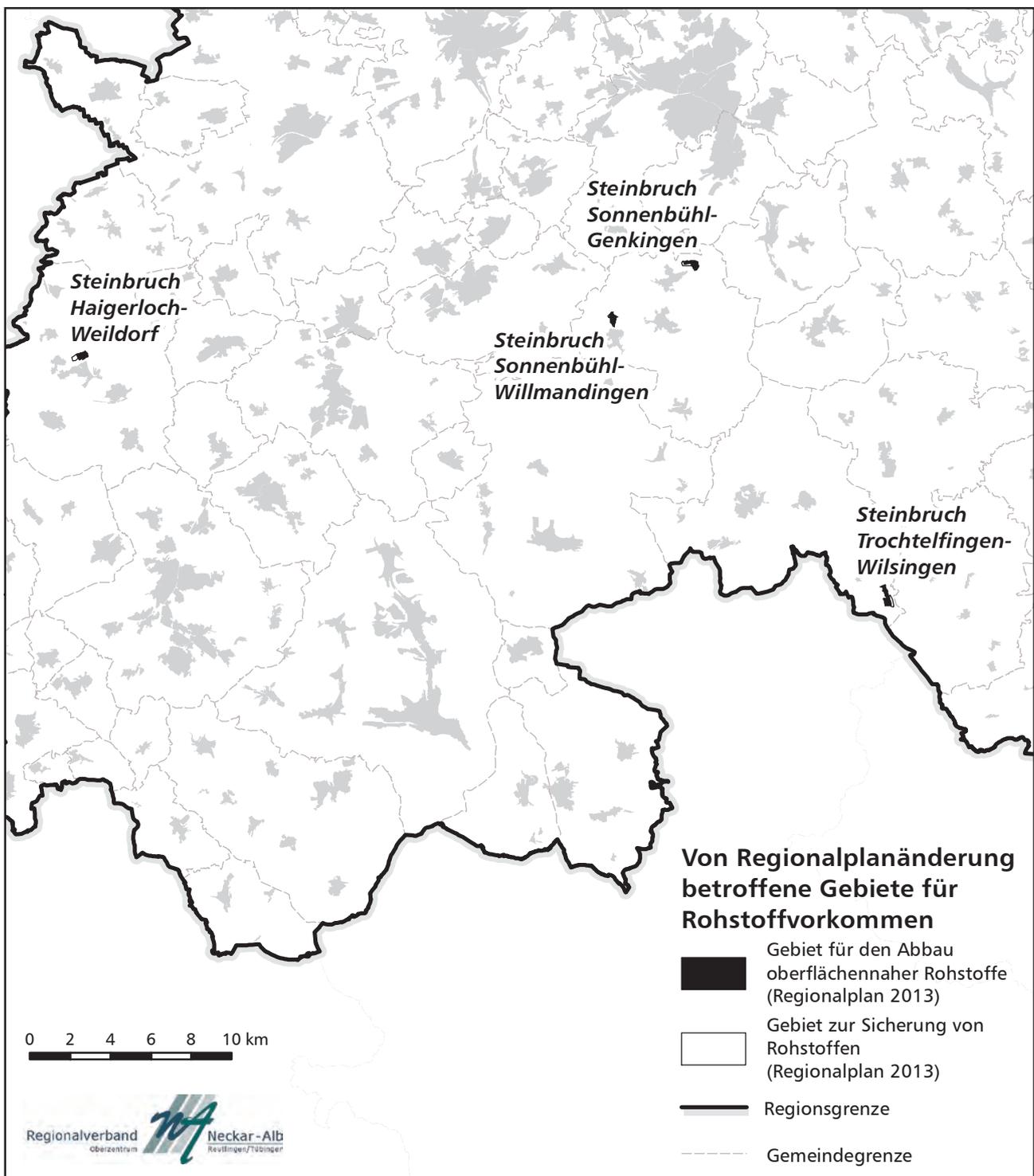
Inhaltsverzeichnis

Gegenstand der Änderung	1
Planteil Raumnutzungskarte	2
Ausschnitt Steinbruch Haigerloch-Weildorf	2
Ausschnitt Steinbruch Sonnenbühl-Genkingen	4
Ausschnitt Steinbruch Sonnenbühl-Willmandingen	6
Ausschnitt Steinbruch Trochtelfingen-Wilsingen	8
Legende	10
Planteil Text	11
Kapitel 3.5.1: Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	11
Kapitel 3.5.2: Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen	12
Begründung	13
Zusammenfassende Erklärung gemäß § 11 (3) Raumordnungsgesetz i. V. m. § 2a (6) Landesplanungsgesetz	19
Übersichtskarte	21

1. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013

Gegenstand der Änderung

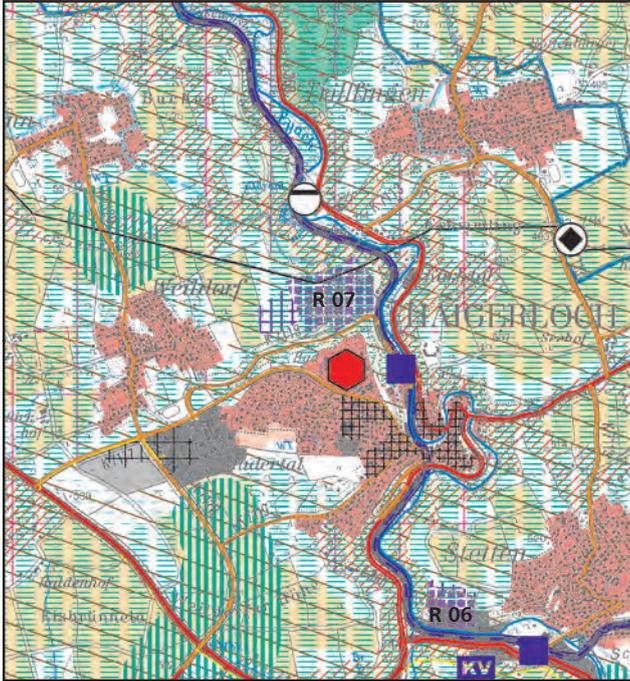
Die Änderung betrifft maßgeblich Festlegungen in der Raumnutzungskarte und den Tabellen 13 und 14 der Kapitel 3.5.1 und 3.5.2 des Regionalplans Neckar-Alb 2013 zu den Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (VRG) [PS 3.5.1 Z (1)] und zu den Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen (VRG) [PS 3.5.2 Z (1)] bei folgenden Abbaustätten: Steinbruch Haigerloch-Weildorf, Steinbruch Sonnenbühl-Genkingen, Steinbruch Sonnenbühl-Willmandingen, Steinbruch Trochtelfingen-Wilsingen. In der Folge ergeben sich randliche Rücknahmen bei weiteren Festlegungen in der Raumnutzungskarte.



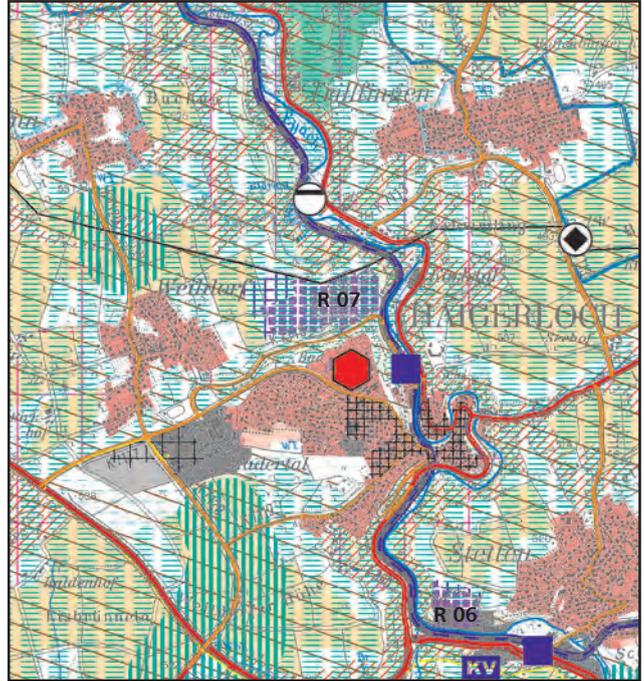
Planteil - Raumnutzungskarte

Ausschnitt Steinbruch Haigerloch-Weildorf

Festlegungen im Regionalplan 2013:



Festlegungen 1. Änderung Regionalplan:



Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (VRG)

Erweiterung des Gebietes nach Westen hin (ersetzt ein Teilgebiet des Gebietes zur Sicherung von Rohstoffen). Streichung eines Teilgebietes im Norden

Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen (VRG)

Rücknahme eines Teilgebietes im Westen (wird durch ein Gebiet für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen ersetzt). Erweiterung des Gebietes zur Sicherung nach Norden hin

Gebiet für Landwirtschaft (VRG)

Geringfügige Rücknahme des Gebietes im Bereich des erweiterten Gebietes zur Sicherung von Rohstoffen

Gebiet für Bodenerhaltung (VBG)

Randliche Rücknahme des Gebietes im Bereich des erweiterten Gebietes zur Sicherung von Rohstoffen

Maßstab 1 : 50 000



Datengrundlage:

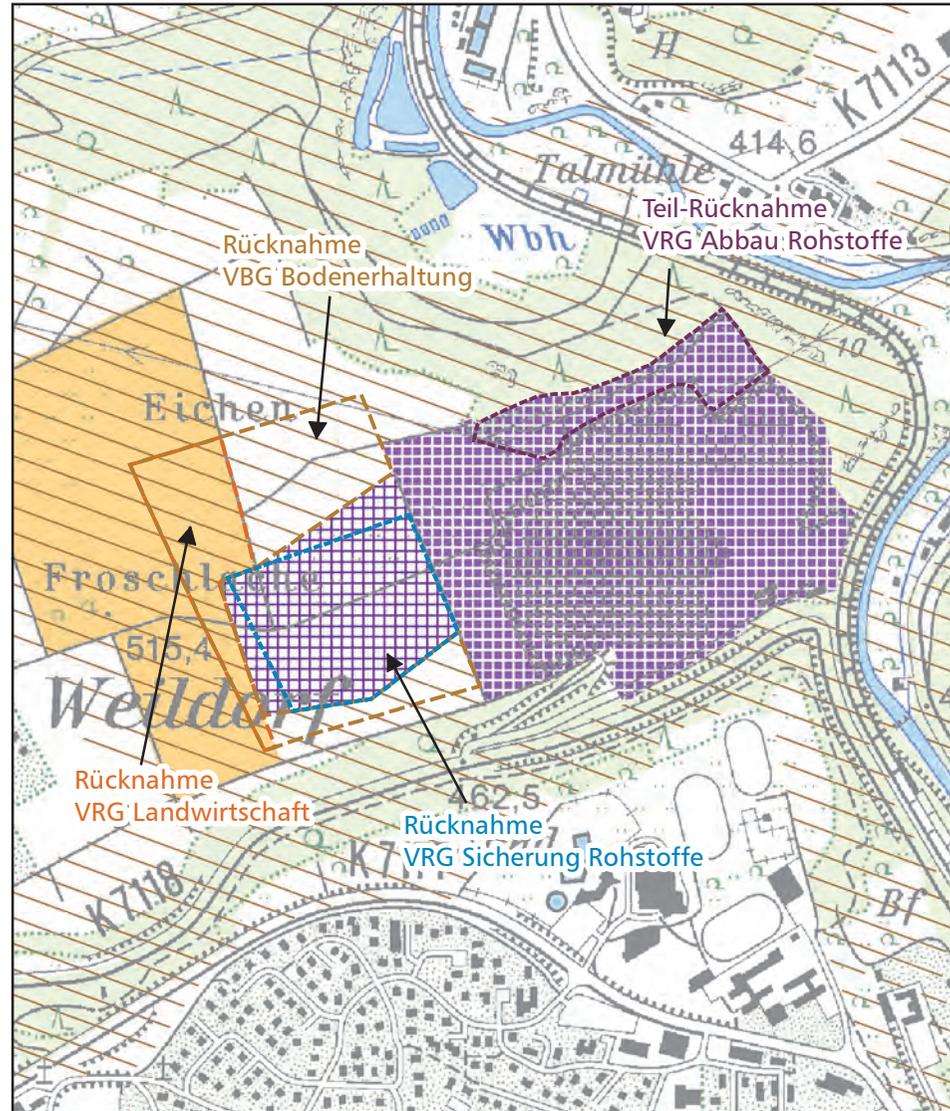
Daten des Regionalverbands Neckar-Alb;
Topographische Karte 1 : 50 000, Az.: 2851.2-D/2364
und ATKIS®-DLM25 BW © Landesamt für Geo-
information und Landentwicklung Baden-Württemberg
(www.lgl-bw.de)

Satzungsbeschluss durch die Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb am 14. Februar 2017. Genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg nach § 13 Abs. 1 LplG (Az.: 54-2424-41/12) am 27. Juni 2017. Ausgefertigt: Mössingen, den 13. Juli 2017

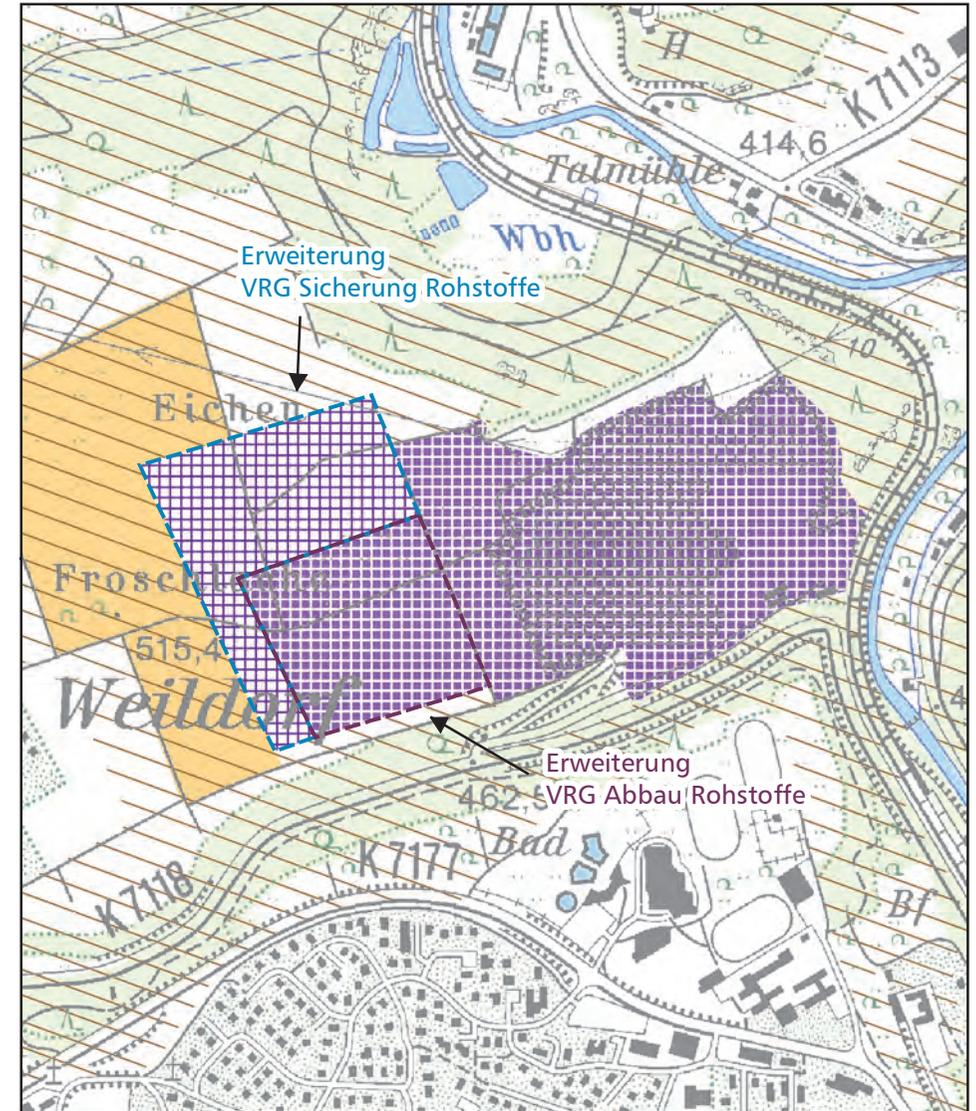
gez. Eugen Höschele
Verbandsvorsitzender

Detail-Ausschnitt Steinbruch Haigerloch-Weildorf

Aufhebungen/Streichungen von Festlegungen im Regionalplan 2013:



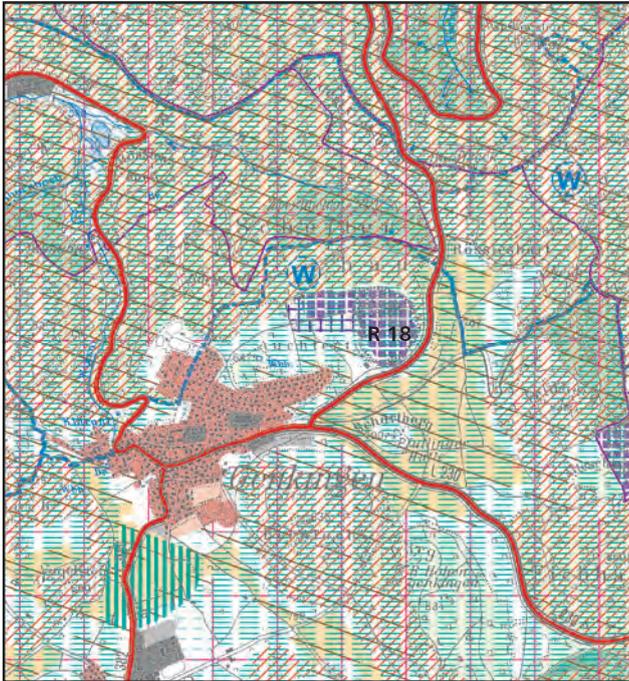
Neue Festlegungen in der 1. Änderung des Regionalplans 2013:



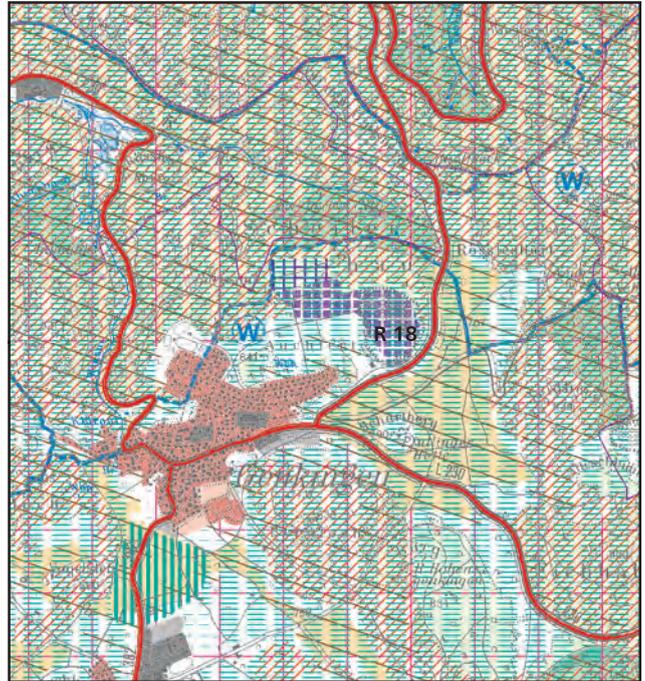
Maßstab 1 : 10 000

Ausschnitt Steinbruch Sonnenbühl-Genkingen

Festlegungen im Regionalplan 2013:



Festlegungen 1. Änderung Regionalplan:



Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (VRG)

Geringfügige Rücknahme des Gebietes im Südwesten und Osten; Erweiterung nach Westen (ersetzt dort ein Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen) und Norden hin

Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen (VRG)

Komplette Streichung des bisherigen Gebietes; Verlegung nach Norden hin

Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG)

Randliche Rücknahme des Gebietes im Bereich der neu festgelegten Gebiete für Rohstoffvorkommen

Gebiet für Erholung (VBG)

Randliche Rücknahme des Gebietes mit einem Vorsorgeabstand von 100 m zum Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen

Maßstab 1 : 50 000

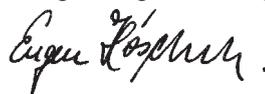
0 0,5 1 1,5 2 2,5 3 km



Datengrundlage:

Daten des Regionalverbands Neckar-Alb;
Topographische Karte 1 : 50 000, Az.: 2851.2-D/2364
und ATKIS®-DLM25 BW © Landesamt für Geo-
information und Landentwicklung Baden-Württemberg
(www.lgl-bw.de)

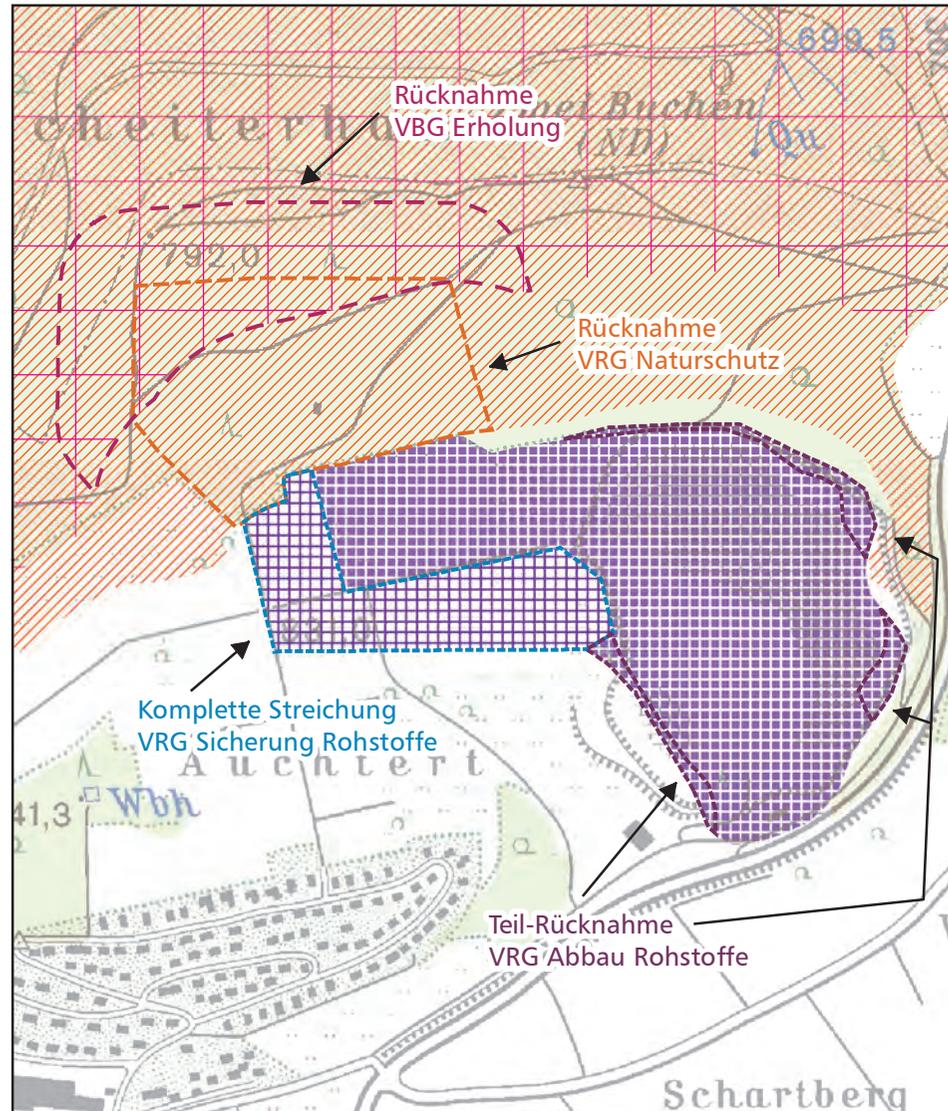
Satzungsbeschluss durch die Verbandsversamm-
lung des Regionalverbands Neckar-Alb am 14.
Februar 2017. Genehmigt durch das Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-
Württemberg nach § 13 Abs. 1 LplG
(Az.: 54-2424-41/12) am 27. Juni 2017.
Ausgefertigt: Mössingen, den 13. Juli 2017



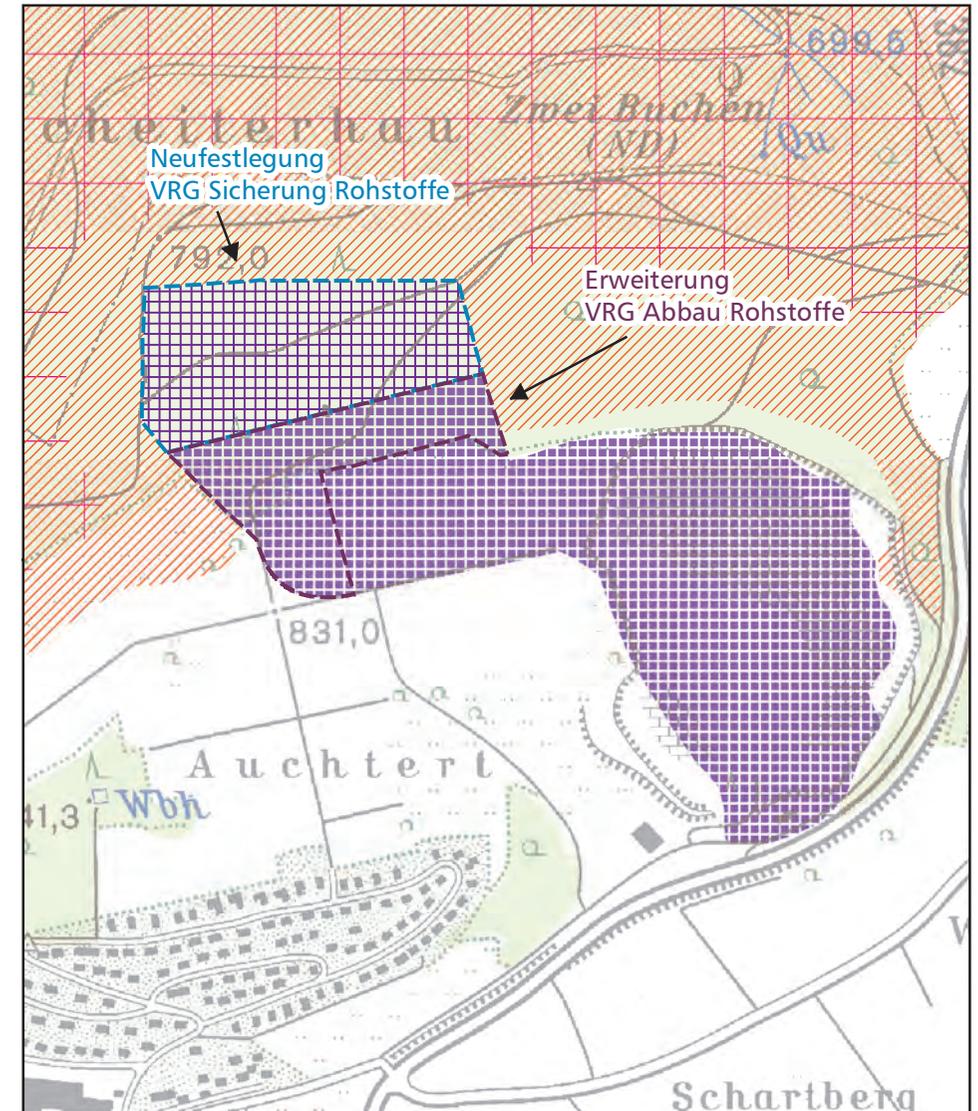
gez. Eugen Höschele
Verbandsvorsitzender

Detail-Ausschnitt Steinbruch Sonnenbühl-Genkingen

Aufhebungen/Streichungen von Festlegungen im Regionalplan 2013:



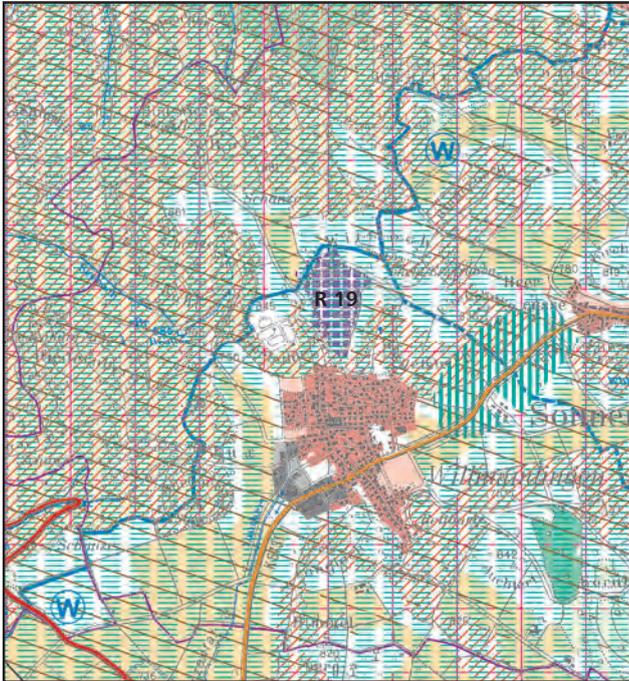
Neue Festlegungen in der 1. Änderung des Regionalplans 2013:



Maßstab 1 : 10 000

Ausschnitt Steinbruch Sonnenbühl-Willmandingen

Festlegungen im Regionalplan 2013:



Festlegungen 1. Änderung Regionalplan:



Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (VRG)

Geringfügige Rücknahme des Gebietes im Süden und Westen; Erweiterung im Norden (ersetzt dort einen Teilbereich des Gebietes zur Sicherung von Rohstoffen)

Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen (VRG)

Streichung des gesamten Gebietes; Verlegung nach Nordosten hin

Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG)

Minimale Rücknahme des Gebietes im östlichen Teil des Gebietes zur Sicherung von Rohstoffen

Gebiet für Bodenerhaltung (VBG)

Randliche Rücknahme des Gebietes im nördlichen Teil der neuen Gebiete für Rohstoffvorkommen

Maßstab 1 : 50 000

0 0,5 1 1,5 2 2,5 3 km



Datengrundlage:

Daten des Regionalverbands Neckar-Alb;
Topographische Karte 1 : 50 000, Az.: 2851.2-D/2364
und ATKIS®-DLM25 BW © Landesamt für Geo-
information und Landentwicklung Baden-Württemberg
(www.lgl-bw.de)

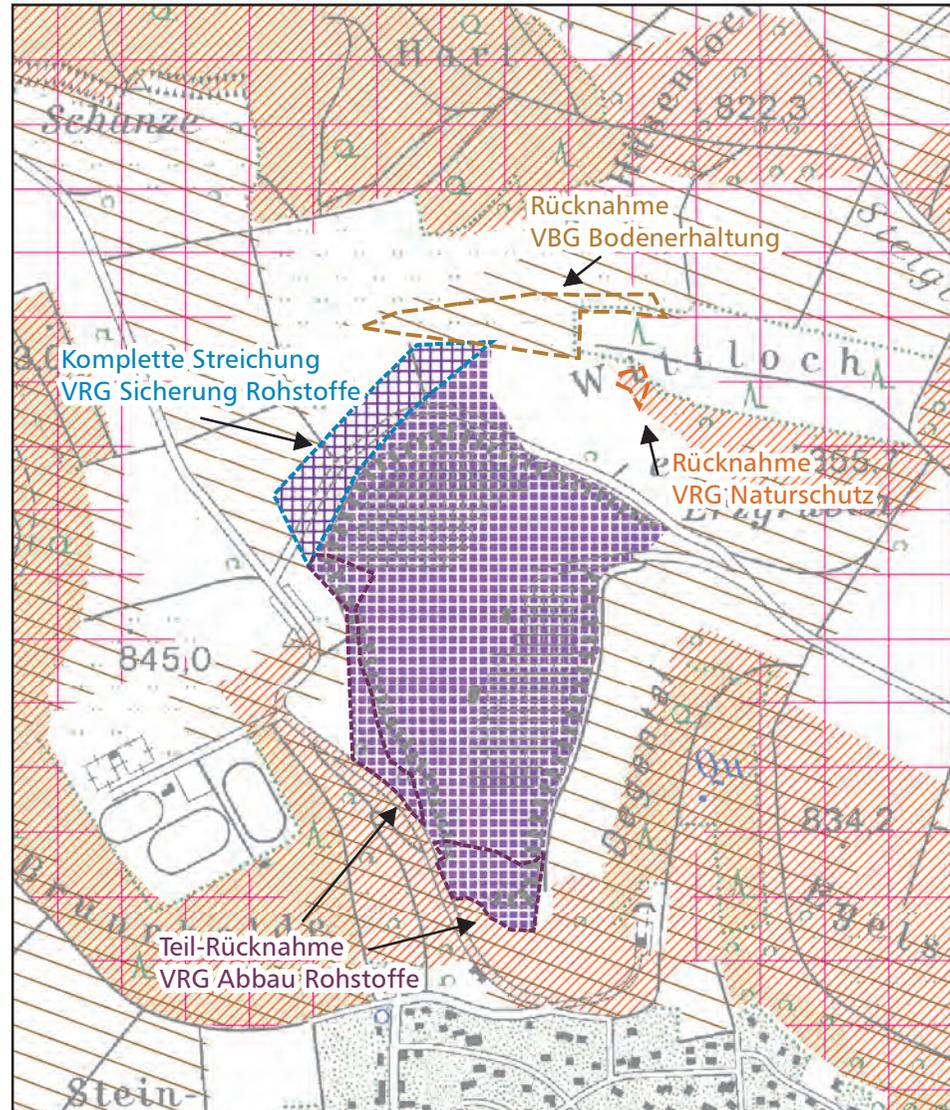
Satzungsbeschluss durch die Verbandsversamm-
lung des Regionalverbands Neckar-Alb am 14.
Februar 2017. Genehmigt durch das Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-
Württemberg nach § 13 Abs. 1 LplG
(Az.: 54-2424-41/12) am 27. Juni 2017.
Ausgefertigt: Mössingen, den 13. Juli 2017



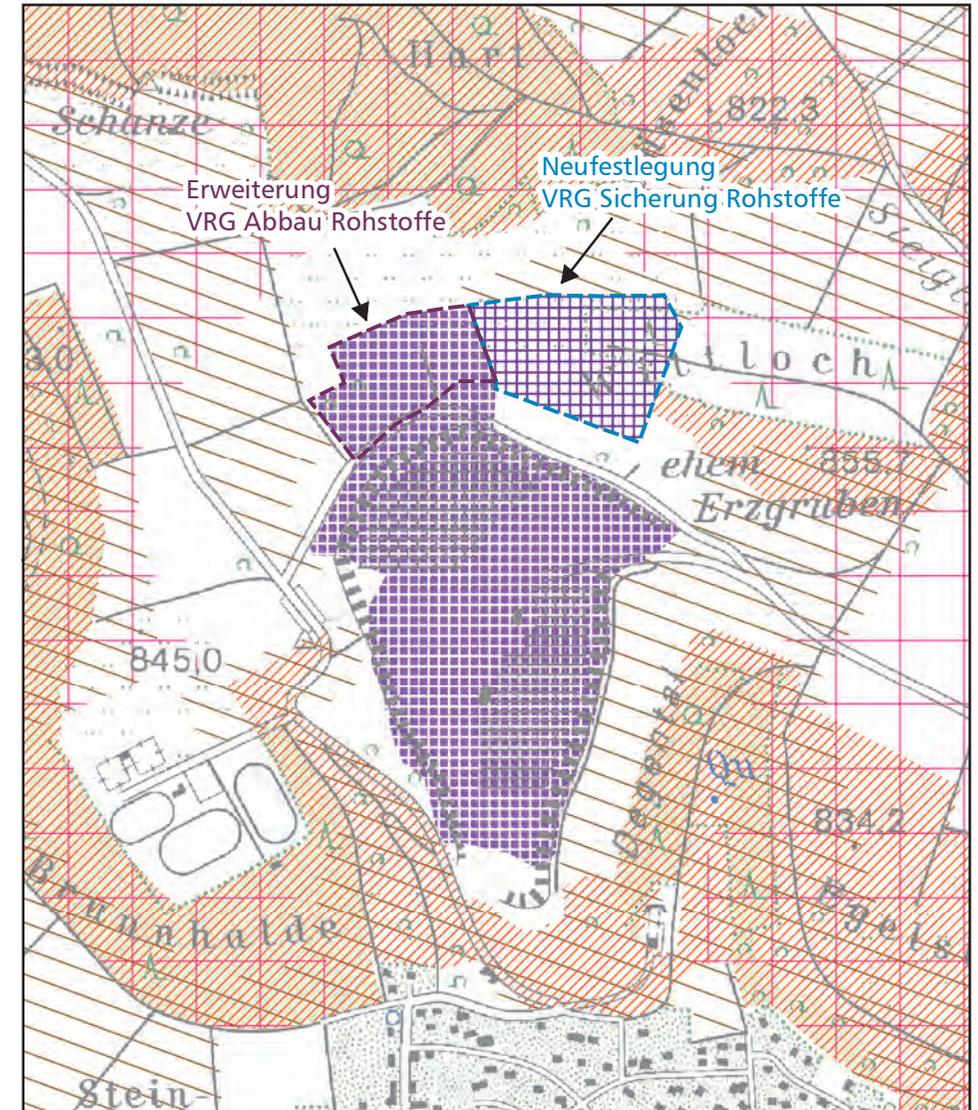
gez. Eugen Höschele
Verbandsvorsitzender

Detail-Ausschnitt Steinbruch Sonnenbühl-Willmandingen

Aufhebungen/Streichungen von Festlegungen im Regionalplan 2013:



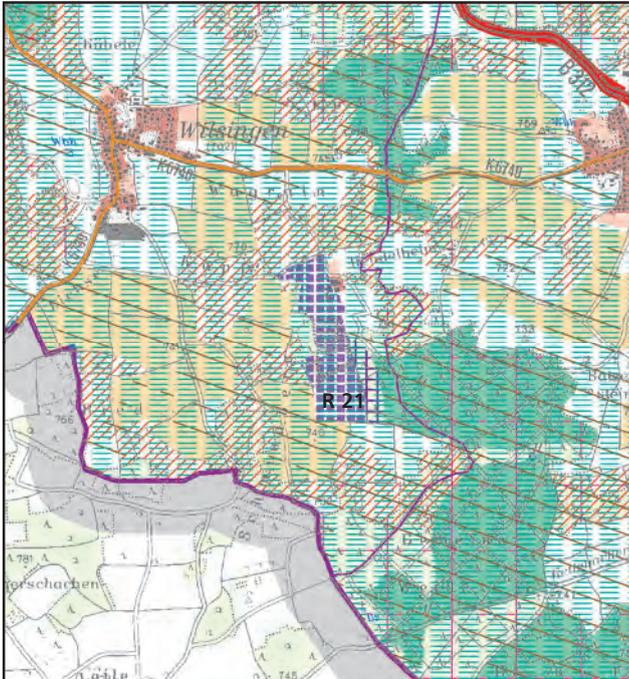
Neue Festlegungen in der 1. Änderung des Regionalplans 2013:



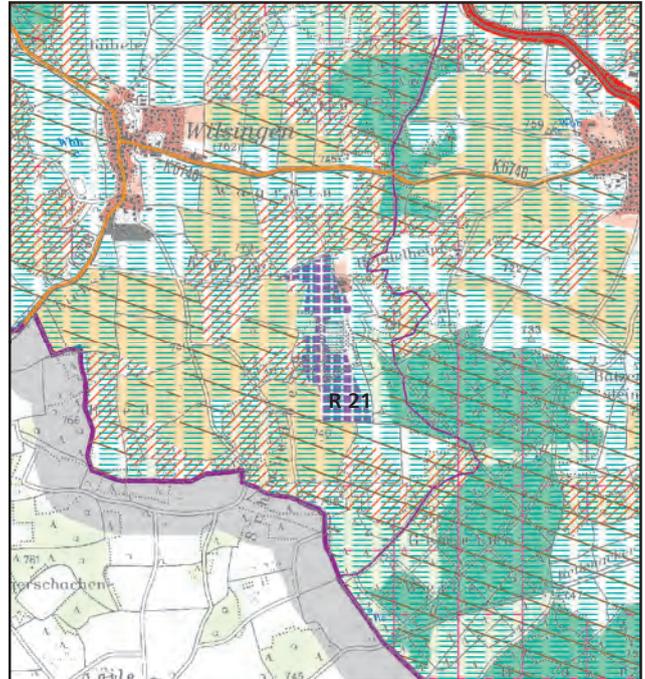
Maßstab 1 : 10 000

Ausschnitt Steinbruch Trochtelfingen-Wilsingen

Festlegungen im Regionalplan 2013:



Festlegungen 1. Änderung Regionalplan:



Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (VRG)

Rücknahme des Gebietes im Osten (mittig und südlich); Erweiterung nach Westen hin

Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen (VRG)

Komplette Streichung des bisherigen Gebietes

Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG)

Randliche Rücknahme im Westen des erweiterten Abbaubereiches

Maßstab 1 : 50 000

0 0,5 1 1,5 2 2,5 3 km

Datengrundlage:

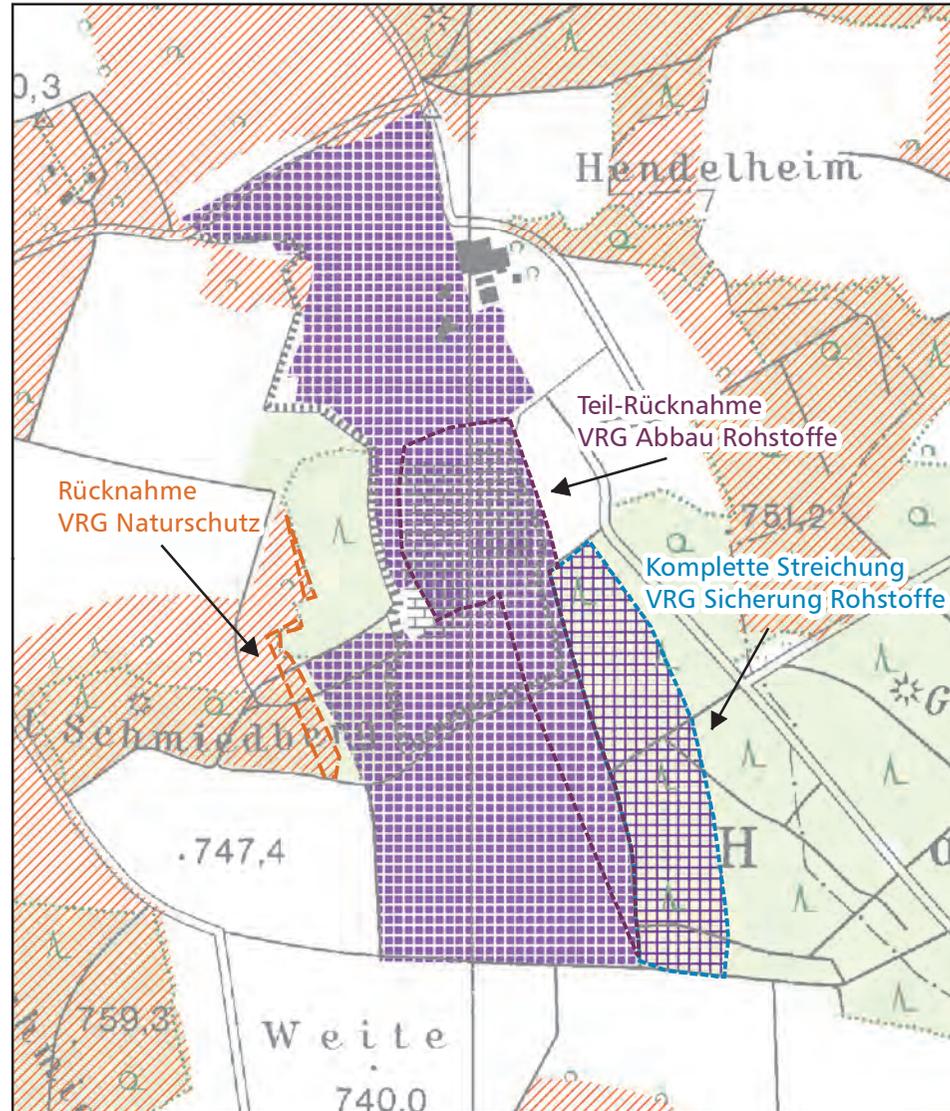
Daten des Regionalverbands Neckar-Alb;
Topographische Karte 1 : 50 000, Az.: 2851.2-D/2364
und ATKIS®-DLM25 BW © Landesamt für Geo-
information und Landentwicklung Baden-Württemberg
(www.lgl-bw.de)

Satzungsbeschluss durch die Verbandsversamm-
lung des Regionalverbands Neckar-Alb am 14.
Februar 2017. Genehmigt durch das Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-
Württemberg nach § 13 Abs. 1 LplG
(Az.: 54-2424-41/12) am 27. Juni 2017.
Ausgefertigt: Mössingen, den 13. Juli 2017

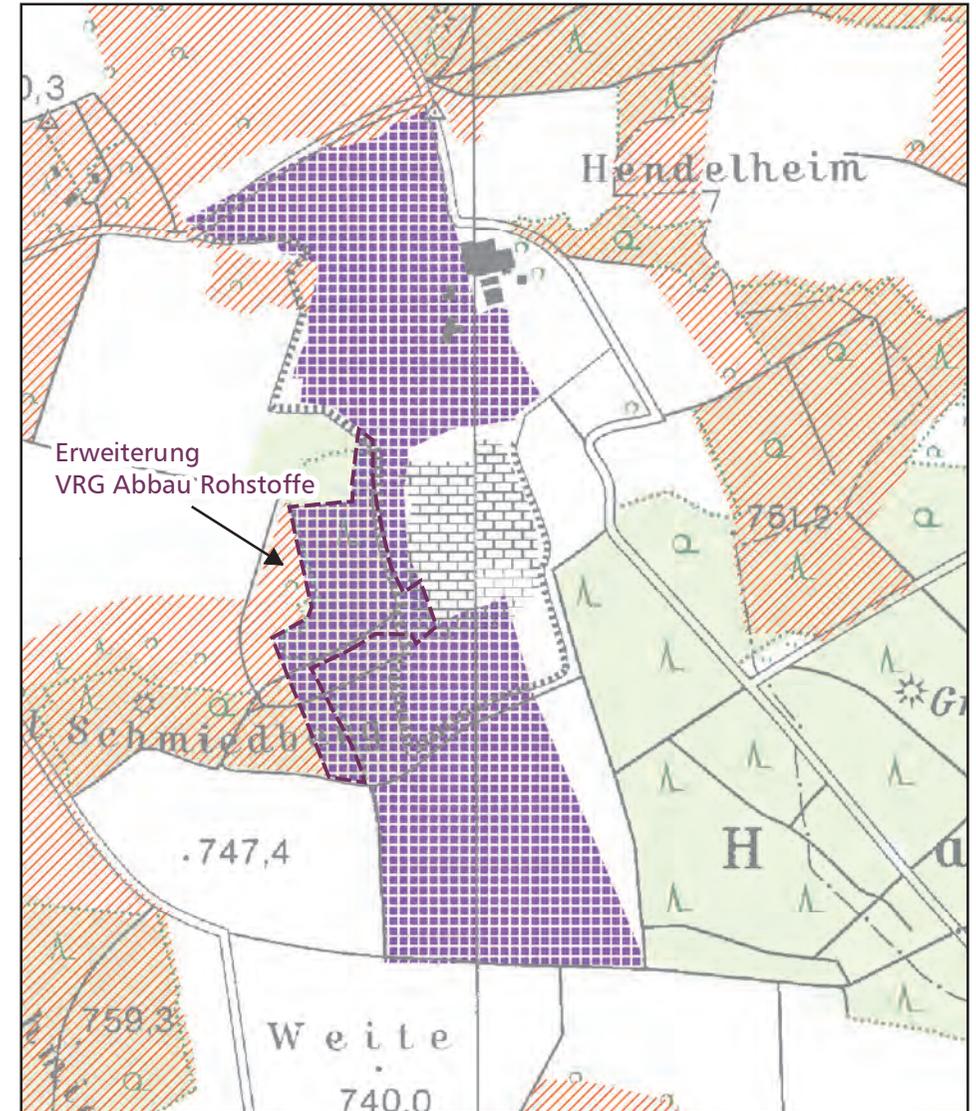
gez. Eugen Höschele
Verbandsvorsitzender

Detail-Ausschnitt Steinbruch Trochtelfingen-Wilsingen

Aufhebungen/Streichungen von Festlegungen im Regionalplan 2013:



Neue Festlegungen in der 1. Änderung des Regionalplans 2013:



Maßstab 1 : 10 000

LEGENDE

zu den Kartenausschnitten der Raumnutzungskarte

Regionale Siedlungsstruktur

-  Siedlungsbereich, Gemeinde oder Gemeindeteil (VRG)
-  Gemeinde, in denen keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll
-  Regionalbedeutsamer Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (VRG)
-  Standort für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe (VRG) (Zentralörtlicher Versorgungskern)
-  Standort für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe (VBG) (Ergänzungsstandort)
-  Standort für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe (VRG) (Nebenzentrum)
-  Standort für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe (VRG) (Grund- und Nahversorgungszentrum)

- | Bestand | Planung | |
|---|--|--|
|  |  | Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet (überwiegend) (N) |
|  |  | Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe (N) |
|  | | Sonderfläche Bund (N) |

Regionale Freiraumstruktur

-  Regionaler Grünzug (VRG)
-  Regionaler Grünzug (VBG)
-  Grünzäsur (VRG)
-  Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG)
-  Gebiet für Bodenerhaltung (VBG)
-  Gebiet für Landwirtschaft (VRG)
-  Gebiet für Forstwirtschaft (VRG)
-  Gebiet für Forstwirtschaft und Waldfunktionen (VBG)
-  Gebiet für Erholung (VBG)
-  Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (VRG)
-  Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (VRG)
-  Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (VRG)
-  Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen (VRG)

- | Bestand | Planung | |
|---|--|--|
|  | | Wald (N) |
|  |  | Wasserschutzgebiet (N) |
|  |  | Heilquellenschutzgebiet (N) |
|  |  | Standorte für Hochwasserrückhaltebecken ab 50 000 m³ (N) |

Regionale Infrastruktur

-  Trasse für Schienenverkehr, Neubau (VRG)
-  Standort für Kombinierten Verkehr (VRG)

- | Bestand | Planung | |
|---|--|---|
|  |  | Straße für den großräumigen Verkehr (N) |
|  |  | Straße für den überregionalen Verkehr (N) |
|  |  | Straße für den regionalen Verkehr (N) |
|  |  | Straße für den sonstigen Verkehr (N) |
| |  | Ausbau von Straßen (N) |
|  | | Eisenbahnstrecke (N) |
|  |  | Bahnhof, Haltepunkt (N) |
|  | | Elektrifizierung (N) |
|  | | Umspannwerk (N) |
|  | | Kraftwerk (N) (Pumpspeicherkraftwerk) |
|  |  | Abfallbehandlungsanlage (N) |
|  | | Kläranlage ab 10.000 EGW (N) |
|  |  | Hochspannungsfreileitung ab 110 kV (N) |
|  | | Ferngasleitung (N) |
|  | | Ölleitung (N) |
|  | | Fernwasserleitung (N) |

Verwaltungsgrenzen

- | | | |
|---|----------------|--------------------------------|
|  | Regionsgrenze | (VRG) = Vorranggebiet |
|  | Gemeindegrenze | (VBG) = Vorbehaltsgebiet |
| | | (N) = Nachrichtliche Übernahme |
| | | (PS) = Plansatz |

Planteil - Text

Kapitel 3.5.1: Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe

Durch die geänderten Festlegungen bei den Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe gegenüber dem Regionalplan 2013 ergeben sich in Tabelle 13 Änderungen bei Entfernungsangaben zu Siedlungen bei den vier Abbaustätten.

Tabelle 13 (Auszug mit den relevanten Abbaustätten) zu Plansatz Z (1) in der Fassung des Regionalplans 2013

Nr. Regionalplan Nr. LGRB	Stadt/Gemeinde: Name Abbaustätte	Lage / Rohstoffe / Konfliktpotenzial / Abstand zu Siedlungen (Ortsrand, < 1.500 m) / Verkehrsanbindung
R 07 RG 7618-1	Haigerloch: Steinbruch Haigerloch-Weildorf	nördlich Haigerloch; Natursteine (Kalk- und Dolomitsteine) / eher geringes Konfliktpotenzial mit Naturschutz und Wasserwirtschaft / ca. 100 m bis Haigerloch, ca. 590 m bis Weildorf, ca. 630 m bis Trillfingen, ca. 1.250 m bis Bittelbronn / gute Verkehrsanbindung: über Werkszufahrt an die K 7118 und weiter über die K 7118, K 7177 und B 463 an die A 81 und die B 27
R 18 RG 7521-2	Sonnenbühl: Steinbruch Sonnenbühl-Genkingen	nordöstlich Genkingen / Natursteine (Kalksteine) / Konflikte mit Naturschutz und Wasserwirtschaft / ca. 300 m bis Genkingen / gute Verkehrsanbindung: direkt an die L 382, weiter zur L 230, B 312, B 313, B 27 und B 28
R 19 RG 7620-1	Sonnenbühl: Steinbruch Sonnenbühl-Willmandingen	nördlich Willmandingen / Natursteine (Kalksteine) / Konflikte mit Naturschutz und Wasserwirtschaft / ca. 70 m bis Willmandingen, ca. 1.280 m bis Undingen / gute Verkehrsanbindung: über Wirtschaftsweg an die K 6731 und die K 7104 und weiter zur L 382, L 385 und bis zur B 312 und B 32
R 21 RG 7721-1	Trochtelfingen: Steinbruch Trochtelfingen-Wilsingen	südöstlich Wilsingen / Natursteine (Kalksteine) / Konflikte mit Naturschutz und Wasserwirtschaft / ca. 930 m bis Wilsingen, ca. 1.800 m bis Pfronstetten / mäßige Verkehrsanbindung: über verschiedene Kreisstraßen an die L 253, B 312 und B 313

Tabelle 13 (Auszug mit den relevanten Abbaustätten) zu Plansatz Z (1) in der Fassung der 1. Änderung des Regionalplans 2013

Nr. Regionalplan / Nr. LGRB Name Abbaustätte	Stadt/Gemeinde	Lage / Rohstoffe / Konfliktpotenzial / Abstand zu Siedlungen (Ortsrand, < 1.500 m) / Verkehrsanbindung
R 07 / RG 7618-1 Steinbruch Haigerloch-Weildorf	Haigerloch	nördlich Haigerloch; Natursteine (Kalk- und Dolomitsteine) / eher geringes Konfliktpotenzial mit Naturschutz und Wasserwirtschaft / ca. 340 m bis Weildorf, ca. 700 m bis Trillfingen, ca. 1.250 m bis Bittelbronn / gute Verkehrsanbindung: über Werkszufahrt an die K 7118 und weiter über die K 7118, K 7177 und B 463 an die A 81 und die B 27
R 18 / RG 7521-2 Steinbruch Sonnenbühl-Genkingen	Sonnenbühl	nordöstlich Genkingen / Natursteine (Kalksteine) / Konflikte mit Naturschutz und Wasserwirtschaft / ca. 330 m bis Genkingen / gute Verkehrsanbindung: direkt an die L 382, weiter zur L 230, B 312, B 313, B 27 und B 28
R 19 / RG 7620-1 Steinbruch Sonnenbühl-Willmandingen	Sonnenbühl	nördlich Willmandingen / Natursteine (Kalksteine) / Konflikte mit Naturschutz und Wasserwirtschaft / ca. 130 m bis Willmandingen, ca. 1.280 m bis Undingen / gute Verkehrsanbindung: über Wirtschaftsweg an die K 6731 und die K 7104 und weiter zur L 382, L 385 und bis zur B 312 und B 32
R 21 / RG 7721-1 Steinbruch Trochtelfingen-Wilsingen	Trochtelfingen	südöstlich Wilsingen, schließt westlich an bestehende Konzessionsfläche an / Natursteine (Kalksteine) / Konflikte mit Naturschutz und Wasserwirtschaft / ca. 1.180 m bis Wilsingen, ca. 2.050 m bis Pfronstetten / mäßige Verkehrsanbindung: über verschiedene Kreisstraßen an die L 253, B 312 und B 313

Kapitel 3.5.2: Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen

Durch die geänderten Festlegungen bei den Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen gegenüber dem Regionalplan 2013 fällt in Tabelle 14 die Abbaustätte Steinbruch Trochtelfingen-Wilsingen weg, da in deren Bereich kein Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen mehr festgelegt wird. Bei drei Abbaustätten ergeben sich Änderungen bei Entfernungsangaben zu Siedlungen.

Tabelle 14 (Auszug mit den relevanten Abbaustätten) zu Plansatz Z (1) in der Fassung des Regionalplans Neckar-Alb 2013

Nr. Regionalplan Nr. LGRB	Stadt/Gemeinde: Name Abbaustätte	Lage / Rohstoffe / Konfliktpotenzial / Abstand zu Siedlungen (Ortsrand, < 1.500 m) / Verkehrsanbindung
R 07 RG 7618-1	Haigerloch: Steinbruch Haigerloch-Weildorf	nördlich Haigerloch, schließt westlich an bestehende Konzessionsfläche an / Natursteine (Kalk- und Dolomitsteine) / eher geringes Konfliktpotenzial mit Naturschutz und Wasserwirtschaft / ca. 270 m bis Haigerloch, ca. 300 m bis Weildorf, ca. 1.030 m bis Trillfingen, ca. 1.230 m bis Bittelbronn / gute Verkehrsanbindung: über Werkszufahrt an die K 7118 und weiter über die K 7118, K 7177 und B 463 an die A 81 und die B 27
R 18 RG 7521-2	Sonnenbühl: Steinbruch Sonnenbühl-Genkingen	nordöstlich Genkingen, schließt westlich an die bestehende Abbaustelle an / Natursteine (Kalksteine) / Konflikte mit Naturschutz und Wasserwirtschaft / ca. 250 m bis Genkingen / gute Verkehrsanbindung: direkt an die L 382, weiter zur L 230, B 312, B 313, B 27 und B 28
R 19 RG 7620-1	Sonnenbühl: Steinbruch Sonnenbühl-Willmandingen	nördlich Willmandingen, schließt nordwestlich an bestehende Abbaustelle an / Natursteine (Kalksteine) / Konflikte mit Naturschutz und Wasserwirtschaft / ca. 530 m bis Willmandingen, ca. 1.530 m bis Undingen / gute Verkehrsanbindung: über Wirtschaftsweg an die K 6731 und die K 7104 und weiter zur L 382, L 385 und bis zur B 312 und B 32
R 21 RG 7721-1	Trochtelfingen: Steinbruch Trochtelfingen-Wilsingen	südöstlich Wilsingen, schließt südöstlich an bestehende Konzessionsflächen an / Natursteine (Kalksteine) / Konflikte mit Naturschutz und Wasserwirtschaft / ca. 1.570 m bis Wilsingen, ca. 1.850 m bis Pfronstetten / mäßige Verkehrsanbindung: über verschiedene Kreisstraßen an die L 253, B 312 und B 313 Hinweis: Rohstoffgeologische Untersuchungen haben gezeigt, dass beim Steinbruch Trochtelfingen-Wilsingen die Rohstoffqualität der unter der derzeitigen Abbausohle gelegenen Vorkommen deutlich besser ist, als in den untersuchten angrenzenden Flächen. Nach Untersuchungen der Firma Schotterwerke Ott GmbH & Co. KG war das Grundwasser bei einer Bohrtiefe von 120 m ab Steinbruchsohle noch nicht erreicht. Aus rohstoffgeologischer und regionalplanerischer Sicht ist demzufolge für den zukünftigen Abbau eine Vertiefung der bestehenden Abbaufäche einer flächenhaften Erweiterung unbedingt vorzuziehen.

Tabelle 14 (Auszug mit den relevanten Abbaustätten) zu Plansatz Z (1) in der Fassung der 1. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013

Nr. Regionalplan / Nr. LGRB Name Abbaustätte	Stadt/Gemeinde	Abstand zu Siedlungen (Ortsrand, < 1.500 m)
R 07 / RG 7618-1 Steinbruch Haigerloch-Weildorf	Haigerloch	nördlich Haigerloch, schließt westlich an bestehende Konzessionsfläche an / Natursteine (Kalk- und Dolomitsteine) / eher geringes Konfliktpotenzial mit Naturschutz und Wasserwirtschaft / ca. 230 m bis Haigerloch, ca. 290 m bis Weildorf, ca. 960 m bis Trillfingen, ca. 1.020 m bis Bittelbronn / gute Verkehrsanbindung: über Werkszufahrt an die K 7118 und weiter über die K 7118, K 7177 und B 463 an die A 81 und die B 27
R 18 / RG 7521-2 Steinbruch Sonnenbühl-Genkingen	Sonnenbühl	nordöstlich Genkingen, schließt westlich an die bestehende Abbaustelle an / Natursteine (Kalksteine) / Konflikte mit Naturschutz und Wasserwirtschaft / ca. 560 m bis Genkingen / gute Verkehrsanbindung: direkt an die L 382, weiter zur L 230, B 312, B 313, B 27 und B 28
R 19 RG 7620-1 Steinbruch Sonnenbühl-Willmandingen	Sonnenbühl	nördlich Willmandingen, schließt nordwestlich an bestehende Abbaustelle an / Natursteine (Kalksteine) / Konflikte mit Naturschutz und Wasserwirtschaft / ca. 710 m bis Willmandingen, ca. 1.300 m bis Undingen / gute Verkehrsanbindung: über Wirtschaftsweg an die K 6731 und die K 7104 und weiter zur L 382, L 385 und bis zur B 312 und B 32

Begründung

Übersicht und Begründung der Änderungen

Die 1. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 wurde im Bereich von Abbaustätten erforderlich, bei denen sich während oder nach Abschluss des Fortschreibungsverfahrens zum Regionalplan betriebliche Änderungen, neue Erkenntnisse bezüglich der Rohstoffqualitäten und der Verfügbarkeit von Grundstücken ergeben haben. Als Gebiete für Rohstoffvorkommen wurden solche Bereiche festgelegt, die wegen der Güte des Vorkommens, der Standortgunst hinsichtlich der Lage zu den Verbraucherschwerpunkten und der Verkehrserschließung sowie ihrer geringeren Konkurrenz zu anderen Raumnutzungen für die Rohstoffgewinnung besonders geeignet sind. Ziel der Regionalplanänderung ist die Schaffung von Rahmenbedingungen zur Gewährleistung der kurz- bis langfristigen Rohstoffversorgung der Region und ggf. darüber hinaus. Die aufgrund geänderter Rahmenbedingungen vorgenommenen Änderungen in der Abgrenzung der Gebiete für Rohstoffvorkommen sind durchweg so angelegt, dass eine 20-jährige Rohstoffversorgung und Rohstoffsicherung gemäß Rohstoffsicherungskonzept des Landes Baden-Württemberg und Regionalplan Neckar-Alb 2013 gewährleistet sind.

Tabelle 1 zeigt in einer Übersicht die Gründe für die Änderungen und die Art der Änderungen der Festlegungen des Regionalplans Neckar-Alb 2013 bei den betroffenen Steinbrüchen. Details dazu sowie Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Änderungen werden folgend im Text und in Tabellen dargestellt:

Tabelle 1: Abbaustätten der 1. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013: Grund und Art der Änderung

Abbaustätte	Grund für die Änderung	Art der Änderung
SB Haigerloch-Weildorf	Änderungen in der Unternehmensstruktur und -führung im Jahr 2014 bedingen eine Neuausrichtung am Standort Haigerloch-Weildorf. Im Nordosten des Steinbruchs wurde zudem in der Zwischenzeit eine Füllfläche genehmigt, die bereits teilverfüllt ist. Außerdem verläuft in diesem Bereich eine Stromtrasse (Freilandleitung), die einen weiteren Abbau erschwert. Die Betreiberfirma hat sich bereit erklärt, auf die betroffene Teilfläche, die im Regionalplan 2013 als Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festgelegt ist, zu verzichten. Neuausrichtung und Wegfall der Teilfläche erfordern eine Änderung der regionalplanerischen Festlegungen zur Gewährleistung der Rohstoffversorgung und -sicherung.	Siehe dazu Kartenausschnitte Seite 2 und 3 Rücknahme des Gebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Norden und Erweiterung nach Westen hin. Verlagerung des Gebietes zur Sicherung von Rohstoffen nach Norden und Westen hin. Rücknahme des Gebietes für Bodenerhaltung im Norden, Westen und Süden im Bereich beider erweiterten Gebiete für Rohstoffvorkommen. Rücknahme des Gebietes für Landwirtschaft im Westen des erweiterten Gebietes zur Sicherung von Rohstoffen.
SB Sonnenbühl-Genkingen	Aufgrund der Konflikte mit der nahen Wohnsiedlung beschloss der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenbühl im Jahr 2014 eine Begrenzung des Rohstoffabbaus nach Süden und Westen hin. Dadurch können im Regionalplan 2013 festgelegte Sicherungsflächen nicht in Anspruch genommen werden. Außerdem weist der Regionalplan 2013 randlich Bereiche als Gebiet für den Abbau von Rohstoffen aus, die für den Abbau weniger gut geeignet sind. Der Steinbruchbetreiber hat sich bereit erklärt, auf diese Flächen zu verzichten. Der Wegfall von im Regionalplan 2013 festgelegten Gebieten erfordert zur Gewährleistung der Rohstoffversorgung und Rohstoffsicherung eine Änderung der regionalplanerischen Festlegungen.	Siehe dazu Kartenausschnitte Seite 4 und 5 Randliche Rücknahme des Gebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Südwesten und Osten. Erweiterung des Gebietes für den Abbau nach Westen und Norden hin. Streichung des bisherigen Gebietes zur Sicherung von Rohstoffen, Verlegung nach Norden hin. Rücknahme des Gebietes für Naturschutz und Landschaftspflege im erweiterten Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen und im nördlichen Teil des Gebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Rücknahme des Gebietes für Erholung im nördlichen Teil des Gebietes zur Sicherung von Rohstoffen einschließlich eines Vorsorgeabstandes von 100 m.
SB Sonnenbühl-Willmandingen	Im Regionalplan 2013 waren in Abstimmung mit dem betreffenden Unternehmen relativ kleine Gebiete für Rohstoffvorkommen festgelegt worden. Eine Änderung in der Unternehmensstruktur bedingt eine Neuausrichtung am Standort Willmandingen. Die Neuausrichtung erfordert zur Gewährleistung der Rohstoffversorgung und Rohstoffsicherung eine Änderung der regionalplanerischen Festlegungen.	Siehe dazu Kartenausschnitte Seite 6 und 7 Erweiterung des Gebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe nach Norden hin, Rücknahme im Süden im Bereich rekultivierter Flächen und randlich im Westen. Streichung des Gebietes zur Sicherung von Rohstoffen, Verlegung nach Nordosten hin. Rücknahme des Gebietes für Naturschutz und Landschaftspflege im Osten des erweiterten Gebietes zur Sicherung von Rohstoffen. Rücknahme des Gebietes für Bodenerhaltung im Norden beider erweiterten Gebiete für Rohstoffvorkommen. Rücknahme des Gebietes für Erholung im nordöstlichen Teil des Gebietes zur Sicherung von Rohstoffen einschließlich eines Vorsorgeabstandes von 100 m.

Fortsetzung Tabelle 1

Abbaustätte	Grund für die Änderung	Art der Änderung
SB Trochtelfingen-Wilsingen	Im Südosten des bestehenden Steinbruches zeigen sich zunehmend schlechte Rohstoffqualitäten, die einen weiteren Abbau in diesem Bereich und auch die Rohstoffsicherung in angrenzenden Bereichen in Frage stellen. Der Abbau wird mittel- bis langfristig nach Westen hin verlagert, wo die Rohstoffqualitäten besser sind. Aufgrund der Inaussichtstellung einer Tieferlegung der Abbausohle können mit den geänderten Festlegungen die Rohstoffversorgung und –sicherung voraussichtlich gewährleistet werden.	Siehe dazu Kartenausschnitte Seite 8 und 9 Rücknahme des Gebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Osten und Verlegung nach Westen hin. Ersatzlose Streichung des Gebietes zur Sicherung von Rohstoffen im Südosten (siehe Kartenausschnitte Seite). Rücknahme des Gebietes für Naturschutz und Landschaftspflege im Westen des erweiterten Gebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe.

zu PS 3.5.1 Z (1) und PS 3.5.2 Z (1)

Generelle Gründe für die Festlegung der Gebiete für Rohstoffvorkommen

Gemäß § 8 Abs. 5 Ziff. 2b Raumordnungsgesetz des Bundes [i. d. F. v. 22. Dezember 2008 (BGBl. S. 2986)] enthalten Raumordnungspläne für die Teilräume der Länder (Regionalpläne) unter anderem Festlegungen zu Standorten für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen. Darauf aufbauend sind die Träger der Regionalplanung gemäß § 11 Abs. 3 Ziff. 10 Landesplanungsgesetz [i. d. F. v. 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 229)] zur planerischen Sicherung von Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und von Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen verpflichtet. Im Landesentwicklungsplan 2002 sind in Kapitel 5.2 die gesetzlichen Vorgaben durch verschiedene Festlegungen konkretisiert. Dies bildet den planungsrechtlichen Rahmen für die Regionalplanung. Ergänzt wird dieser durch das Rohstoffsicherungskonzept des Landes Baden-Württemberg (Stufe 2) aus dem Jahr 2004, nach dem eine planerische Sicherung von jeweils 20 Jahren bei den Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und den Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen vorgesehen ist. Die genannten rechtlichen Vorgaben fanden Eingang in die Ermittlung und Festlegung der Gebiete für Rohstoffvorkommen in der Region Neckar-Alb. Zur Vorgehensweise siehe Regionalplan Neckar-Alb 2013, Seiten 105 ff.

Aus regionalplanerischer Sicht sind bestehende Abbaustätten einer optimalen Ausbeute zuzuführen [s. PS 3.5.1 G (2)], sofern dies mit Umwelt- und Naturschutzbelangen zu vereinbaren ist. Der vollständige Abbau abbauwürdiger Vorkommen an bestehenden Abbaustätten sowie Erweiterungen an diesen Standorten sind Neuaufschlüssen vorzuziehen. Dieser Grundsatz wurde auch bei der 1. Änderung des Regionalplans befolgt. Bei den in Betrieb befindlichen Abbaustätten bestehen seit Jahrzehnten Vorbelastungen. Im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird der Rahmen für zumutbare Beeinträchtigungen durch den Abbaubetrieb gesetzt. Bei Neuaufschlüssen findet für viele Jahre erst einmal ein Abbau statt, bevor in die Rekultivierung eingestiegen werden kann. Bei den bestehenden Abbaustätten in der Region sind Wiederverfüllungen und Rekultivierungen im Gange und zum Teil schon abgeschlossen. Nachteilige Umweltauswirkungen des Rohstoffabbaus können somit kurz- bis mittelfristig vermindert oder ausgeglichen werden.

Dem Regionalverband liegen von Seiten des zuständigen Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (LGRB) keine Angaben zu Neuaufschlüssen vor. Nach eigenen Kenntnissen sind große Teile der Landschaft, insbesondere der Schwäbischen Alb, mit Restriktionen belegt. Es ist davon auszugehen, dass diese in vielen Bereichen sehr hoch sind. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang großflächige Natura 2000-Gebiete.

In der Region Neckar-Alb und den angrenzenden Gebieten besteht nach wie vor ein Bedarf an Natursteinen (Karbonatgesteine) für den Hochbau, Tiefbau, Straßenbau, Gleisbau, Wasserwegebau und für Füllmaterialien. Die Bereitstellung dieser aus Steinbrüchen der Region durch ansässige Unternehmen ist langen Transportwegen vorzuziehen, zumal auch an anderer Stelle Eingriffe in die Landschaft erfolgen. In Anbetracht dessen, dass im Regionalplan Neckar-Alb 2013 gegenüber dem Regionalplan 1993 drei Gebiete für Rohstoffvorkommen wegfallen, in denen Karbonatgesteine gewonnen wurden (Steinbruch Albstadt-Truchtelfingen, Steinbruch Hülben) oder regionalplanerisch gesichert waren (Kalksteinvorkommen bei Münsingen), kommt den verbliebenen Abbaustätten eine größere Bedeutung zu. Die Rohstoffversorgung der Region Neckar-Alb und angrenzender Gebiete aus diesen Abbaustätten liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Abbaustätten dienen vorrangig der Rohstoffversorgung. In der Regel besteht eine Verpflichtung zur Rekultivierung. Dazu werden unbelastete Erdaushubmaterialien genutzt. Insofern können Abbaustätten nebenbei Erddeponien entlasten.

zu PS 3.5.1 Z (1)

Einzelfallbezogene Gründe und Hinweise für die Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe:

Vorbemerkung: Bei den Steinbrüchen Haigerloch-Weildorf, Sonnenbühl-Genkingen, Sonnenbühl-Willmandingen und Trochtelfingen-Wilsingen liegt die Vergrößerung der Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe gegenüber dem Regionalplan Neckar-Alb 2013 maßgeblich in den verminderten Restvolumina der Steinbrüche gegenüber dem Jahr 2009 begründet. Die Abgrenzungen der Gebiete für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen im Regionalplan 2013 gehen aufgrund der Länge des Verfahrens zur Fortschreibung und Genehmigung des Regionalplans auf das Jahr 2009

zurück. Bei der Ermittlung der Flächen für die Gebiete für den Abbau für die Regionalplanänderung wurden die Restvolumina 2015 herangezogen. Damit soll die Rohstoffversorgung für jeweils 15 - 20 Jahre gewährleistet werden.

Steinbruch Haigerloch-Weildorf:

Dem Standort Haigerloch-Weildorf kommt bei der Rohstoffversorgung eine regionale bis überregionale Bedeutung zu. Im Steinbruch werden Natursteine des Oberen Muschelkalks abgebaut, das Vorkommen weist nach Angaben des LGRB ein hohes Lagerstättenpotenzial auf. Zusammen mit drei weiteren Muschelkalk-Steinbrüchen erfolgt die regionale Rohstoffversorgung im Umkreis von ca. 25 km mit Natursteinen für den Wegebau, für Baustoffe und für Betonzuschlagstoffe. Die hochqualitativen Wasserbausteine werden auch in entferntere Gebiete geliefert.

Änderungen in der Unternehmensstruktur und -führung im Jahr 2014 bedingen eine Neuausrichtung am Standort Haigerloch-Weildorf. Bisher unausgebeutete Teilbereiche der für den Abbau genehmigten Fläche werden aus betrieblichen Gründen von einem weiteren Abbau ausgenommen. Dies liegt begründet in der Betriebsplanung bezüglich Wiederverfüllung und Rekultivierung und im Verlauf einer Hochspannungsfreileitung. Demnach reichen die im Regionalplan 2013 festgelegten Gebiete für den Abbau von Rohstoffen nicht für eine 20-jährige Rohstoffversorgung aus. Durch die vorliegende Änderung des Regionalplans 2013 werden die regionalplanerischen Festlegungen an die geänderten Bedingungen angepasst. Die Sicherung der Rohstoffversorgung aus dem Steinbruch leistet einen wichtigen Beitrag für eine 20-jährige regionale Rohstoffversorgung.

Steinbruch Sonnenbühl-Genkingen:

Dem Standort Sonnenbühl-Genkingen kommt bei der Rohstoffversorgung eine regionale Bedeutung zu. Nach Angaben des LGRB weist das Rohstoffvorkommen nördlich Genkingen zur Gewinnung von Natursteinen für den Verkehrswegebau ein insgesamt mittleres Lagerstättenpotenzial auf. Das LGRB kommt zum Ergebnis, dass die Fläche für die Gewinnung von Natursteinen gut geeignet ist. Der Steinbruch Sonnenbühl-Genkingen nimmt zusammen mit den Steinbrüchen Lichtenstein-Unterhausen und Sonnenbühl-Willmandingen eine wichtige Funktion für die Nahversorgung der Raumschaft Reutlingen-Tübingen ein. Die ca. 18 km bzw. 25 km entfernten Steinbrüche Trochtelfingen-Wilsingen und Straßberg (Werk II) sind verkehrlich anderweitig angebunden. Insbesondere der Bereich Tübingen wäre von einem Wegfall des Steinbruches Sonnenbühl-Genkingen negativ betroffen. Eine Verlagerung der Versorgung auf den Steinbruch Sonnenbühl-Unterhausen kommt kaum in Frage, da auch an diesem Standort sehr hohe Restriktionen durch Natura 2000-Gebiete bestehen.

Nach Aussagen des LGRB ist die geplante Erweiterung des Gebietes für den Abbau nach Westen und Norden aus rohstoffgeologischer Sicht möglich. Überwiegend wird eine Gesteinsqualität wie im derzeit bestehenden Abbau erwartet. Nach Interpretation des digitalen Geländemodells (DGM) ist jedoch am Nordrand in einem ca. 70 m breiten Streifen mit verstärkter Verkarstung des Massenkalksteins zu rechnen. Der durchschnittlich nicht nutzbare Gesteinsanteil (ca. 30 % im derzeitigen Abbaugbiet; vgl. Erweiterungsantrag vom 08.09.2015) könnte hier u. U. deutlich ansteigen.

Der Standort Sonnenbühl-Genkingen ist gekennzeichnet durch ein hohes Konfliktpotenzial bezüglich der nahegelegenen Wohnbebauung. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenbühl im Jahr 2014 beschlossen, das südlich an den Steinbruch reichende, gemeindeeigene Grundstück nicht und das im Westen gelegene gemeindeeigene Grundstück nur noch zum Teil für den Gesteinsabbau zur Verfügung zu stellen. Damit stehen Teile des im Regionalplan 2013 festgelegten Gebietes für den Abbau von Rohstoffen nicht für einen weiteren Rohstoffabbau zur Verfügung, was die regionale Rohstoffversorgung gefährden würde. Dies erforderte eine Änderung des Regionalplans. Die Bedingungen vor Ort lassen prinzipiell lediglich eine Erweiterung nach Norden hin zu.

Dort sind allerdings ein FFH-Gebiet und ein Vogelschutzgebiet betroffen (siehe Umweltbericht zur 1. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb). Eine fachgutachtliche Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung kommt zum Ergebnis, dass die geplante Erweiterung des Abbaubetriebes hinsichtlich der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes als verträglich, hinsichtlich des FFH-Gebietes jedoch als unverträglich zu klassifizieren ist. Diese Einschätzung berücksichtigt noch keine möglichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen, die ggf. zu einer Reduzierung des Beeinträchtigungsgrades führen könnten. Diese werden erst im Rahmen der Genehmigungsplanung erarbeitet. Für den Fall, dass erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind, wird dennoch eine Realisierung des Vorhabens angestrebt. Ggf. soll die Voraussetzung für die Erweiterung über ein Ausnahmeverfahren erreicht werden. Die vorliegende Planung würde in diesem Fall in eine sog. „Abweichungslage“ hineinreichen. Die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 BNatSchG für eine Planung in eine „Abweichungslage“ sind erfüllt und durch eine Fachgutachten belegt (siehe Umweltbericht zur 1. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013).

Unter Nachweis zwingender Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses, der Alternativlosigkeit und der Möglichkeit von Ausgleichs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen kann eine Ausnahme zulässig sein. Zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses liegen in der Gewährleistung der Rohstoffversorgung für den Raum Reutlingen-Tübingen (siehe oben) vor. Auch auf die Alternativlosigkeit der Rohstoffgewinnung an diesem oder anderen Standorten zur Rohstoffversorgung der genannten Raumschaft wird oben hingewiesen. Es wurde gutachtlich nachgewiesen, dass durch Schadensbegrenzungs- und Kohärenzmaßnahmen Natura 2000-relevante Beeinträchtigungen und Verluste ausgeglichen werden können, so dass diesbezüglich nach aktuellem Kenntnisstand keine unüberwindlichen Hindernisse für einen Rohstoffabbau vorliegen. Mit Schreiben vom 28.11.2016 teilt das Regierungspräsidium mit, dass nach aktuellem Kenntnisstand der höheren Naturschutzbehörde es möglich ist, in hinreichendem Umfang in dem FFH-Gebiet Flächen, die dem Lebensraumtyp nicht entsprechen, zum LRT 9130 zu entwickeln, so dass sie bis zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme als Kohärenzausgleich zur Verfügung stehen. Somit wird die regionalplanerische Festlegung des Gebietes für den Abbau von Rohstoffen für möglich erachtet. Details müssen im Zuge des immissionschutzrechtlichen Genehmi-

gungsverfahrens geklärt und geregelt werden. Mit den geänderten Festlegungen liegt ein Kompromiss zwischen Rohstoffversorgung/-sicherung auf der einen Seite und der Betroffenheit der nahe gelegenen Wohnbebauung und den Zielen des Naturschutzes auf der anderen Seite vor. Die Sicherung der Rohstoffversorgung aus dem Steinbruch leistet einen wichtigen Beitrag für eine 20-jährige regionale Rohstoffversorgung.

Steinbruch Sonnenbühl-Willmandingen:

Dem Standort Sonnenbühl-Willmandingen kommt bei der Rohstoffversorgung eine regionale Bedeutung zu. Nach Angaben des LGRB weist das Rohstoffvorkommen zur Gewinnung von Natursteinen für den Verkehrswegebau ein insgesamt geringes bis mittleres Lagerstättenpotenzial auf. Der Steinbruch leistet für die Nahversorgung der Raumschaft Reutlingen-Tübingen einen wichtigen Beitrag. Eine Änderung in der Unternehmensstruktur des Steinbruchbetreibers bedingt eine Neuausrichtung am Standort Willmandingen. Dort war im Regionalplan 2013 in Abstimmung mit dem Unternehmen von geringeren Abbaumengen ausgegangen worden. Zudem war nur ein relativ kleines Gebiet zur Sicherung festgelegt worden. Demnach reichen die im Regionalplan 2013 festgelegten Gebiete für Rohstoffvorkommen nicht für eine 20-jährige Rohstoffversorgung aus. Durch die vorliegende Änderung der Regionalplans 2013 werden die regionalplanerischen Festlegungen an die geänderten Bedingungen angepasst. Die Sicherung der Rohstoffversorgung aus dem Steinbruch leistet einen wichtigen Beitrag für eine 20-jährige regionale Rohstoffversorgung.

Steinbruch Trochtelfingen-Wilsingen:

Dem Standort Trochtelfingen-Wilsingen kommt bei der Rohstoffversorgung eine regionale Bedeutung zu. Der Steinbruch leistet für die Nahversorgung der Raumschaft im Umkreis von 40 km einen wichtigen Beitrag. Nach Angaben des LGRB weist das Rohstoffvorkommen zur Gewinnung von Natursteinen für den Verkehrswegebau, für Baustoffe und als Betonzuschlag nur noch ein geringes Lagerstättenpotenzial auf. Dies soll allerdings möglichst vollständig ausgebeutet werden. In den letzten Jahren zeigte sich die Aufbereitung von Gesteinen aus der im Jahr 2005 genehmigten Süderweiterung erschwert bis unmöglich (aus dem südöstlichen Bereich bei nasser Witterung). Die Betreiberfirma erkundete unter Begleitung des LGRB alternative Abbauflächen. Diese wurden im Westen im Anschluss an den bestehenden Steinbruch gefunden und vom LGRB bestätigt. Im Zuge der Regionalplanänderung wurden nun Teilbereiche des Gebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Südosten gestrichen und alternativ in den Westen verlegt. Die Sicherung der Rohstoffversorgung aus dem Steinbruch leistet einen wichtigen Beitrag für eine 20-jährige regionale Rohstoffversorgung.

Zur Inanspruchnahme von Wald:

Die Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe bei den Steinbrüchen Sonnenbühl-Genkingen und Trochtelfingen-Wilsingen betreffen Waldflächen. Aus forstrechtlicher Sicht ist für die Erweiterung der Abbaustätten eine Waldumwandlungsgenehmigung nach § 11 Landeswaldgesetz (LwaldG) durch die höhere Forstbehörde erforderlich. Mögliche Beeinträchtigungen angrenzender geschützter Wälder sind zu berücksichtigen. Der Verlust von Waldbiotopen ist auszugleichen. In alten Waldbeständen ist von besonderer artenschutzrechtlicher Relevanz (§ 44 BNatSchG) auszugehen.

Bei der Abbaustätte in Sonnenbühl-Genkingen sind für den Verlust des Lebensraumtyps 9130 Waldmeister-Buchenwald entsprechende Schadensbegrenzungs- und Kohärenzmaßnahmen zu treffen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, in Anlehnung an ein Fachgutachten (siehe Umweltbericht zur 1. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013, Kap. 3.3), detailliert festzulegen sind.

Zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen:

Wenn für die Erweiterungen der Abbauflächen und ggf. für Ausgleichsmaßnahmen vorübergehend oder dauerhaft landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen werden, muss darauf geachtet werden, dass bei der anschließenden Rekultivierung auch wieder landwirtschaftliche Nutzflächen hergestellt werden. Bei der Planung von Ausgleichsmaßnahmen sollte verstärkt geprüft werden, ob produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK) in Frage kommen.

Zur artenschutzrechtlichen Problematik:

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bezüglich der geänderten Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ergab, dass bei den folgenden Gebieten Vorkommen streng geschützter Arten nicht ausgeschlossen werden können: Steinbruch Haigerloch-Weildorf, Steinbruch Sonnenbühl-Willmandingen, Steinbruch Trochtelfingen-Wilsingen. In diesen Gebieten, in denen keine genaueren Kenntnisse zum Vorkommen streng geschützter Arten vorhanden sind, vor Ort jedoch geeignete Lebensraumbedingungen bestehen, wird die genauere Untersuchung der Betroffenheit streng geschützter Arten auf die nachgelagerte Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abgeschichtet. Das bedeutet, dass im Rahmen dieses Verfahrens zur Erweiterung der Abbaustätten nähere Untersuchungen zum Vorkommen und zur Betroffenheit der ermittelten Arten erforderlich sind. Details sind Kapitel 4.3 des Umweltberichtes zur 1. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 (Seite 23ff) zu entnehmen. Zu den Steinbrüchen Sonnenbühl-Genkingen und Trochtelfingen-Wilsingen liegen Gutachten bezüglich des Artenschutzes vor, aus denen in weiteren Verfahren ebenfalls Details entnommen werden können.

Zu gesetzlich geschützten Geotopen:

Die Steinbrüche Sonnenbühl-Genkingen, Sonnenbühl-Willmandingen und Haigerloch-Weildorf sind im Verzeichnis der geschützten Geotope des Landes-Baden-Württemberg aufgenommen. Die relevanten Schutzaspekte sind mit den zuständigen Behörden abzustimmen und beim Abbau und bei der Rekultivierung zu beachten.

Zu baulichen Anlagen an Straßen:

Auf die bestehenden straßenrechtlichen Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz und § 22 Straßengesetz für Baden-Württemberg wird hingewiesen.

Zur archäologischen Denkmalpflege:

Das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart weist auf verschiedene denkmalschutzrelevante Aspekte im Bereich und im Umfeld der geplanten Gebiete für Rohstoffvorkommen.

- Steinbruch Haigerloch-Weildorf: Gewinn Froschlache, Bereich Flst.nrn. 3561 - 3565, 3569 – 3572: Im Luftbild Bewuchsunterschiedlichkeiten, möglicherweise ehemalige Grabenstrukturen. Gewinn Gerbolz, genaue Fundstelle unklar: römische Keramikreste, Bedeutung der Fundstelle unklar.
- Steinbruch Sonnenbühl-Genkingen: Gewinn Auchtert, Flst.Nr. 4425/1: Geländekuppe, evtl. vorgeschichtlicher Grabhügel.
- Steinbruch Sonnenbühl-Willmandingen: Gewinn Wittloch, Bereich Flst.Nr. 1705: Bohnerzabbau mit sichtbar erhaltenen Erzabbaugruben.

An der substanziellen Erhaltung von Kulturdenkmalen besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Um diesem allgemeinen Interesse gerecht zu werden und eine unkontrollierte Zerstörung archäologischer Zeugnisse zu vermeiden, wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob und in welchem Umfang im Vorfeld eines Gesteinsabbaus archäologische Ausgrabungen durchzuführen sind. Ziel dabei ist es, durch fachgerechte Bergung und Dokumentation auftretender Funde und Befunde wenigstens den dokumentarischen Wert des Kulturdenkmals als kulturhistorische Quelle für künftige Generationen zu erhalten. Details sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu klären.

zu PS 3.5.2 Z (1)

Einzelfallbezogene Gründe und Hinweise für die Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen:

Steinbruch Haigerloch-Weildorf:

Dem Standort Haigerloch-Weildorf kommt bei der Rohstoffversorgung auch zukünftig eine regionale bis überregionale Bedeutung zu (siehe oben). Das im Regionalplan 2013 festgelegte Gebiet wurde im Zuge der Regionalplanänderung weitgehend ersetzt durch ein Gebiet für den Abbau von Rohstoffen. Dies erfordert die Änderungen bei der Festlegung des Gebietes zur Sicherung von Rohstoffen, das schwerpunktmäßig nach Nordwesten hin verlagert wird. Durch die vorliegende Änderung der Regionalplans 2013 werden die regionalplanerischen Festlegungen an die geänderten Bedingungen angepasst. Die Sicherung von Rohstoffflächen bei diesem Steinbruch leistet einen wichtigen Beitrag zur langfristigen regionalen Rohstoffsicherung und -versorgung.

Die geplante Erweiterung nach Norden ist laut LGRB aus rohstoffgeologischer Sicht möglich. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass dieses Gebiet eine ca. 50 m breite Geländemulde quert. Nach Interpretation des LGRB könnte diese Eintauchung durch eine SW-NE streichende Störung mit einem Versatzbetrag von ca. 5 m und durch aufsitzende Verkarstung bedingt sein. Hier ist daher mit einem erhöhten Anteil an nicht nutzbarem Gestein zu rechnen.

Steinbruch Sonnenbühl-Genkingen:

Dem Standort Sonnenbühl-Genkingen kommt bei der Rohstoffversorgung auch zukünftig eine regionale Bedeutung zu (siehe oben). Aufgrund der oben genannten Änderungen und Anpassungen entfällt das im Regionalplan 2013 festgelegte Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen vollständig. Um die Rohstoffsicherung für 15 - 20 Jahre zu gewährleisten, wurde ein neues Sicherungsgebiet ermittelt. Restriktionen vor Ort lassen prinzipiell lediglich eine spätere Erweiterung nach Norden hin zu. Nach Aussagen des LGRB ist ein Abbau aus rohstoffgeologischer Sicht möglich. Allerdings ist dort ein Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet ausgewiesen. Eine fachgutachtliche Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung kommt zum Ergebnis, dass die geplante Erweiterung des Abbaubetriebes hinsichtlich der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes und FFH-Gebietes jedoch als unverträglich zu klassifizieren ist (siehe Umweltbericht zur 1. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013). Diese Einschätzung berücksichtigt noch keine möglichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen, die ggf. zu einer Reduzierung des Beeinträchtigungsgrades führen könnten. Diese werden erst im Rahmen der Genehmigungsplanung erarbeitet. Für den Fall, dass erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind, wird dennoch eine Realisierung des Vorhabens angestrebt. Die Voraussetzungen für ein Ausnahmeverfahren sind jedoch gegeben (siehe oben), so dass dort die regionalplanerische Festlegung eines Gebietes zur Sicherung von Rohstoffen möglich ist. Details müssen im Zuge eines späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (in etwa 15 – 20 Jahren!) geklärt und geregelt werden. Mit Schreiben vom 28.11.2016 teilt das Regierungspräsidium mit, dass nach aktuellem Kenntnisstand der höheren Naturschutzbehörde es möglich ist, in hinreichendem Umfang in dem FFH-Gebiet Flächen, die dem Lebensraumtyp nicht entsprechen, zum LRT 9130 zu entwickeln, so dass sie bis zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme als Kohärenzausgleich zur Verfügung stehen. Die Sicherung von Rohstoffflächen bei diesem Steinbruch leistet einen wichtigen Beitrag zur langfristigen regionalen Rohstoffsicherung und -versorgung.

Da die nutzbare Kalksteinmächtigkeit sowie stellenweise voraussichtlich auch die Rohstoffqualität im Sicherungsgebiet voraussichtlich nicht so gut sind wie im aktuellen Steinbruch, schlägt der Regionalverband vor, während der Laufzeit des Regionalplans 2013 zu prüfen, ob im Sicherungsgebiet eine Absenkung der Tiefensohle möglich ist.

Steinbruch Sonnenbühl-Willmandingen:

Dem Standort Sonnenbühl-Willmandingen kommt bei der Rohstoffversorgung auch zukünftig eine regionale Bedeutung zu. Durch die oben genannten Änderungen und Anpassungen entfällt das im Regionalplan 2013 festgelegte Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen vollständig. Im Zuge der Planänderung wurde deshalb im Nordosten ein neues Sicherungsgebiet ermittelt und festgelegt. Die Sicherung von Rohstoffflächen bei diesem Steinbruch leistet einen wichtigen Beitrag zur langfristigen regionalen Rohstoffsicherung und -versorgung.

Steinbruch Trochtelfingen-Wilsingen:

Nach derzeitigem (vorläufigem) Kenntnisstand weisen die Gesteine unter den angrenzenden Umgebungsflächen nicht abbauwürdige Rohstoffqualitäten auf. Dies trifft sowohl für den Bereich des im Regionalplan 2013 festgelegten Gebietes als auch für den Bereich des bei der Planänderung ursprünglich geplanten Gebietes zur Sicherung von Rohstoffen zu (Gewann Hart bzw. Gewann Kleiner Schmiedberg). Die Festlegung eines Sicherungsgebietes am Standort Trochtelfingen-Wilsingen ist nach Abstimmung mit dem LGRB derzeit nicht vertretbar. Das im Regionalplan 2013 festgelegte Gebiet wird ersatzlos gestrichen. Sollte sich im Zuge des weiteren Abbaus zeigen, dass die westlich angrenzenden Bereiche im Gewann Kleiner Schmiedberg abbauwürdige Vorkommen aufweisen, so können diese bei der Fortschreibung des Regionalplans 2013 Berücksichtigung finden.

Dem Standort Trochtelfingen-Wilsingen kommt bei der Rohstoffversorgung ab etwa dem Jahr 2035 jedoch voraussichtlich weiterhin eine regionale Bedeutung zu. Der Betreiberfirma ist von Seiten der zuständigen Genehmigungsbehörde eine Tieferlegung der Sohle des Steinbruchs zum Abbau von Rohstoffen von derzeit 700 m auf 670 m ü. NN in Aussicht gestellt worden, was beim anstehenden Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingebracht werden soll. Diese tiefer gelegenen Gesteinsschichten weisen nach Angaben des Betreibers eine abbauwürdige Rohstoffqualität auf. Dieses Vorhaben ist auch mit dem LGRB abgestimmt. Insofern sieht der Regionalverband die regionale Rohstoffversorgung langfristig nicht gefährdet.

Zur Inanspruchnahme von Wald:

Die Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen bei den Steinbrüchen Sonnenbühl-Genkingen und Sonnenbühl-Willmandingen betreffen Waldflächen. Aus forstrechtlicher Sicht ist für die Erweiterung der Abbaustätten eine Waldumwandlungsgenehmigung nach § 11 Landeswaldgesetz durch die höhere Forstbehörde erforderlich. Mögliche Beeinträchtigungen angrenzender geschützter Wälder sind zu berücksichtigen. Der Verlust von Waldbiotopen ist auszugleichen. In alten Waldbeständen ist von besonderer artenschutzrechtlicher Relevanz (§ 44 BNatSchG) auszugehen. Bei der Abbaustätte in Sonnenbühl-Genkingen sind für den Verlust des Lebensraumtyps 9130 Waldmeister-Buchenwald entsprechende Kohärenzmaßnahmen zu treffen.

Zur artenschutzrechtlichen Problematik:

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bezüglich der geänderten Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen ergab, dass bei den folgenden Gebieten Vorkommen streng geschützter Arten nicht ausgeschlossen werden können: Steinbruch Haigerloch-Weildorf, Steinbruch Sonnenbühl-Willmandingen, Steinbruch Trochtelfingen-Wilsingen. In diesen Gebieten, in denen keine genaueren Kenntnisse zum Vorkommen streng geschützter Arten vorhanden sind, vor Ort jedoch geeignete Lebensraumbedingungen bestehen, wurde die genauere Untersuchung der Betroffenheit streng geschützter Arten auf die nachgelagerte Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abgeschichtet. Das bedeutet, dass im Rahmen dieses Verfahrens zur Erweiterung der Abbaustätten nähere Untersuchungen zum Vorkommen und zur Betroffenheit der ermittelten Arten erforderlich sind. Details sind Kapitel 4.3 des Umweltberichtes zur 1. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 (Seite 23ff) zu entnehmen. Zu den Steinbrüchen Sonnenbühl-Genkingen und Trochtelfingen-Wilsingen liegen Gutachten bezüglich des Artenschutzes vor, aus denen ebenfalls Details entnommen werden können (siehe Anhang 6.3 Umweltbericht).

Zur archäologischen Denkmalpflege:

Das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart weist auf verschiedene denkmalschutzrelevante Aspekte im Bereich und im Umfeld der geplanten Gebiete für Rohstoffvorkommen hin.

- Steinbruch Haigerloch-Weildorf: Gewann Froschlache, Bereich Flst.Nrn. 3561 – 3565 und 3569 – 3572: Im Luftbild Bewuchsunterschiedlichkeiten, möglicherweise ehemalige Grabenstrukturen. Gewann Gerbolz, genaue Fundstelle unklar: römische Keramikreste, Bedeutung der Fundstelle unklar.
- Steinbruch Sonnenbühl-Genkingen: Gewann Auchtert, Flst.Nr. 4425/1: Geländekuppe, evtl. vorgeschichtlicher Grabhügel.
- Steinbruch Sonnenbühl-Willmandingen: Gewann Wittloch, Bereich Flst.Nr. 1705: Bohnerzabbau mit sichtbar erhaltenen Erzabbaugruben.

An der substanziellen Erhaltung von Kulturdenkmalen besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Um diesem allgemeinen Interesse gerecht zu werden und eine unkontrollierte Zerstörung archäologischer Zeugnisse zu vermeiden, wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob und in welchem Umfang im Vorfeld eines Gesteinsabbaus archäologische Ausgrabungen durchzuführen sind. Ziel dabei ist es, durch fachgerechte Bergung und Dokumentation auftretender Funde und Befunde wenigstens den dokumentarischen Wert des Kulturdenkmals als kulturhistorische Quelle für künftige Generationen zu erhalten. Details sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu klären.

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 11 (3) Raumordnungsgesetz i. V. m. § 2a (6) Landesplanungsgesetz

a. Einbeziehung von Umwelterwägungen bei der Planaufstellung

Die Einbeziehung von Umwelterwägungen in die 1. Regionalplanänderung erfolgte in mehrfacher Hinsicht (siehe auch Regionalplan Neckar-Alb 2013, S. 143ff). Bereits bei der Ermittlung der Gebiete für Rohstoffvorkommen wurden Umweltdaten, in erster Linie der Landesanstalt für Umwelt, Naturschutz und Messungen Baden-Württemberg, herangezogen, die einen maßgeblichen Rahmen für die Abgrenzung der potenziellen Erweiterungsflächen bildeten. Darüber hinaus bildeten die Festlegungen zur regionalen Freiraumstruktur des Regionalplans Neckar-Alb 2013 einen weiteren Rahmen bei der Abwägung. Ziel dieser Vorgehensweise war es, für die Abgrenzung der Gebiete für Rohstoffvorkommen bei den Abbaustätten die Bereiche mit abbauwürdigen Rohstoffvorkommen auszuwählen, bei denen Umweltbelange weniger stark betroffen und Umweltkonflikte möglichst niedrig sind.

b. Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichts

Für die Planänderung wurden eine strategische Umweltprüfung, eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, in die auch diverse Umweltgutachten einfließen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht zur 1. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013 dokumentiert. Hierbei wurde auf voraussichtlich erheblich negative Umweltauswirkungen bzw. mögliche Betroffenheiten von Natura 2000-Zielen und streng geschützter Arten ein besonderes Augenmerk gerichtet. Diesbezügliche Betroffenheiten sind im Umweltbericht besonders behandelt (Kap. 2.4, 2.5, 3.3, 4.3) und in die 1. Änderung des Regionalplans übernommen (Begründung, Zusammenstellung der Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen). Bezüglich der Berücksichtigung erforderlicher Natur- und Umweltschutzbelange bzw. detaillierterer Untersuchungen im weiteren Verfahren wurde in Einzelfällen auf die Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung verwiesen.

c. Berücksichtigung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens nach § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bzw. § 12 Abs. 2, 3 und 5 Landesplanungsgesetz

Folgende Umweltbelange fanden aufgrund von Stellungnahmen im Zuge des Beteiligungsverfahrens Eingang in die 1. Änderung des Regionalplans 2013:

- Streichung des Sicherungsgebietes beim Steinbruch Trochtelfingen-Wilsingen im Bereich von Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit aufgrund mangelnder Rohstoffqualitäten.
- Einbeziehung der Betroffenheit des Generalwildwegeplans in die Umweltprüfung. Dadurch ergaben sich jedoch keine Änderungen im Textteil und in der Raumnutzungskarte der 1. Planänderung.
- Einbeziehung bislang nicht berücksichtigter naturschutz- und umweltschutzfachlicher Erkenntnisse bzw. Daten in die Prüfungen. Daraus ergaben sich teilweise Änderungen bezüglich Verhinderungs-, Verringerungs-, Ausgleichs-, Kohärenzsicherungs- und Rekultivierungsmaßnahmen mit Hinweisen im Umweltbericht und in der Begründung.
- Einbeziehung bislang nicht berücksichtigter Erkenntnisse bzw. Daten bezüglich archäologischer Fundstellen und Kulturdenkmale vor- und frühgeschichtlicher sowie mittelalterlicher bis neuzeitlicher Zeitstellung. Betroffenheiten sind im Umweltbericht festgehalten und mit dem Hinweis in die Begründung übernommen, dass diese im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens einer besonderen Beachtung bedürfen.

d. Begründung für die Wahl des Planes nach Abwägung mit geprüften, alternativen Planungsmöglichkeiten

Die 1. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 bildet den Rahmen für die Rohstoffversorgung der nächsten 15 – 20 Jahre in der Region und sichert darüber hinaus weitere Flächen für die Rohstoffversorgung der nachfolgenden 15 – 20 Jahre. Die differenzierte Berücksichtigung von Umwelt- und Naturbelangen zielt auf einen möglichst konfliktarmen Rohstoffabbau. Dadurch kann mittel- bis langfristig die Umweltqualität im Bereich der Abbaustätten und der Umgebung erhalten und teilweise verbessert werden. Zusammenfassend sprechen nach Abwägung mit anderweitigen Planungsmöglichkeiten insbesondere folgende Gründe für die vorliegenden Festlegungen:

- der regionalplanerische Grundsatz, in Nutzung befindliche Abbaustätten möglichst vollständig auszubeuten, bevor ein neues Vorkommen (Neuaufschluss) erschlossen wird;
- die Rohstoffqualitäten und –potenziale an den betreffenden Standorten;
- betriebliche Einrichtungen und Vorbelastungen an bestehenden Abbaustätten;
- Möglichkeit von Maßnahmen zur Einhaltung rechtlich verbindlicher Umweltstandards und damit Begrenzung der Belastungen durch den Rohstoffabbau auf ein erträgliches Maß.

e. Zusammenstellung der Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen gemäß § 11 Abs. 3 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 2a Abs. 6 Nr. 2 Landesplanungsgesetz

Gemäß § 28 Landesplanungsgesetz müssen die prognostizierten erheblichen Auswirkungen der Regionalpläne auf die Umwelt von der höheren Raumordnungsbehörde überwacht werden. Diese nutzt dabei die angegebenen Überwachungsmaßnahmen und Mitteilungen des Planungsträgers sowie von betroffenen Behörden. Die Überwachung soll insbesondere Auswirkungen der Durchführung des Plans frühzeitig ermitteln und damit ggf. die Voraussetzungen für eine wirksame Abhilfe schaffen. Die höhere Raumordnungsbehörde teilt ihre Beobachtungen dem jeweiligen Träger der Planung und den Stellen mit, deren Aufgabenbereich davon berührt ist.

In Folge der geänderten Festlegungen zu den Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind in einem Fall erhebliche negative Auswirkungen auf Umweltgüter nicht auszuschließen. Die Betroffenheiten und das Monitoring sind in Tabelle 2 dargestellt. Näheres zum Monitoring ist dem Umweltbericht, Kapitel 2.5.1, zu entnehmen.

Tabelle 2: Monitoring erheblicher Umweltauswirkungen bezüglich der Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe

Abbaustätte	Schutzgut Monitoring	Indikator	Datenerhebung/ -lieferung
SB Sonnenbühl-Genkingen	<u>Schutzgut Sachwerte/kulturelles Erbe</u> : Planung der Neuanlage eines Weges zur Gewährleistung der Erschließung der benachbarten Flächen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens	Wegverbindung zu benachbarten Wirtschaftsflächen	Betreiber

In Folge der geänderten Festlegungen zu den Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen sind in einem Fall erhebliche negative Auswirkungen auf Umweltgüter nicht auszuschließen. Die Betroffenheit und das Monitoring sind in Tabelle 3 dargestellt. Näheres zum Monitoring ist dem Umweltbericht, Kapitel 2.5.1, zu entnehmen.

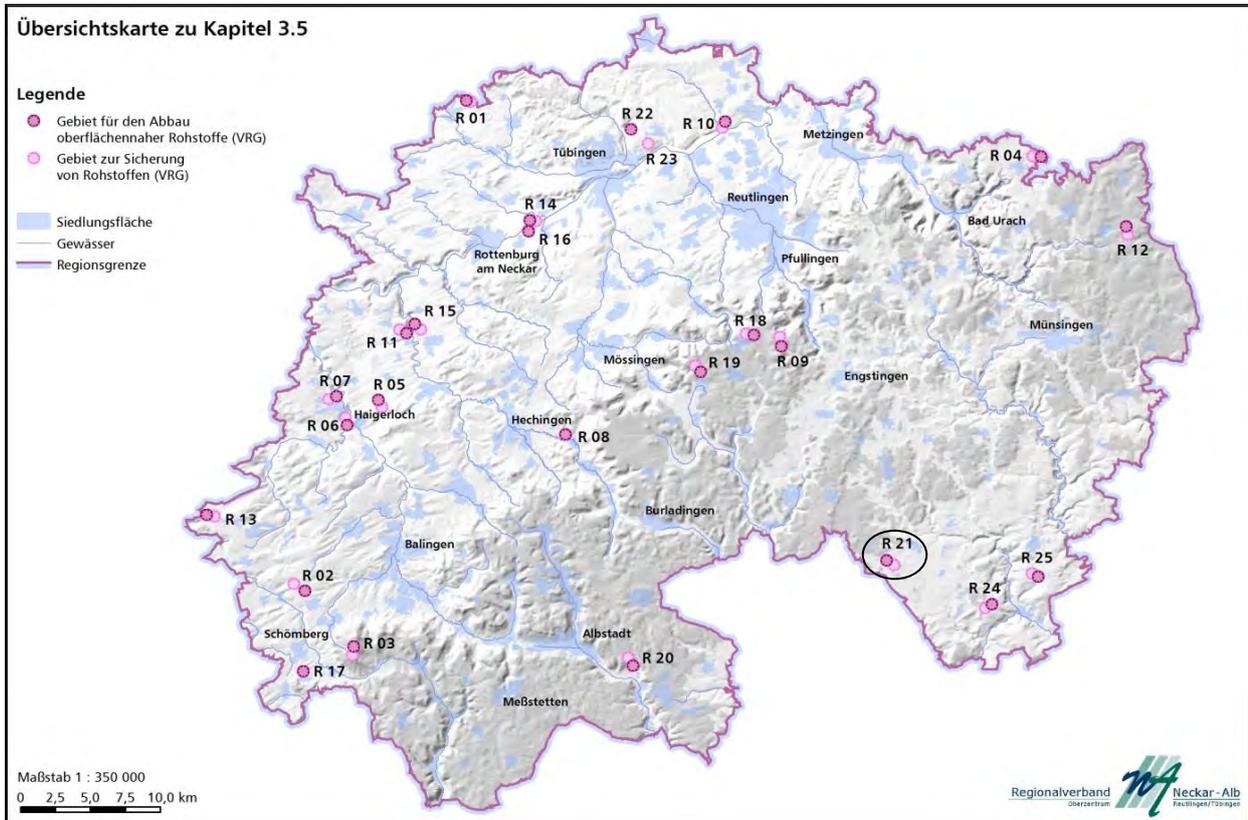
Tabelle 3: Monitoring erheblicher Umweltauswirkungen bezüglich der Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen

Abbaustätte	Monitoring	Indikator	Datenerhebung/ -lieferung
SB Sonnenbühl-Genkingen	<u>Schutzgut Sachwerte/kulturelles Erbe</u> : Planung der Neuanlage eines Weges zur Gewährleistung der Erschließung der benachbarten Flächen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens	Wegverbindung zu benachbarten Wirtschaftsflächen	Betreiber

Übersichtskarte

Beim Steinbruch Trochtelfingen-Wilsingen entfällt das Symbol „Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen“.

Darstellung im Regionalplan 2013



Darstellung 1. Änderung Regionalplan 2013

